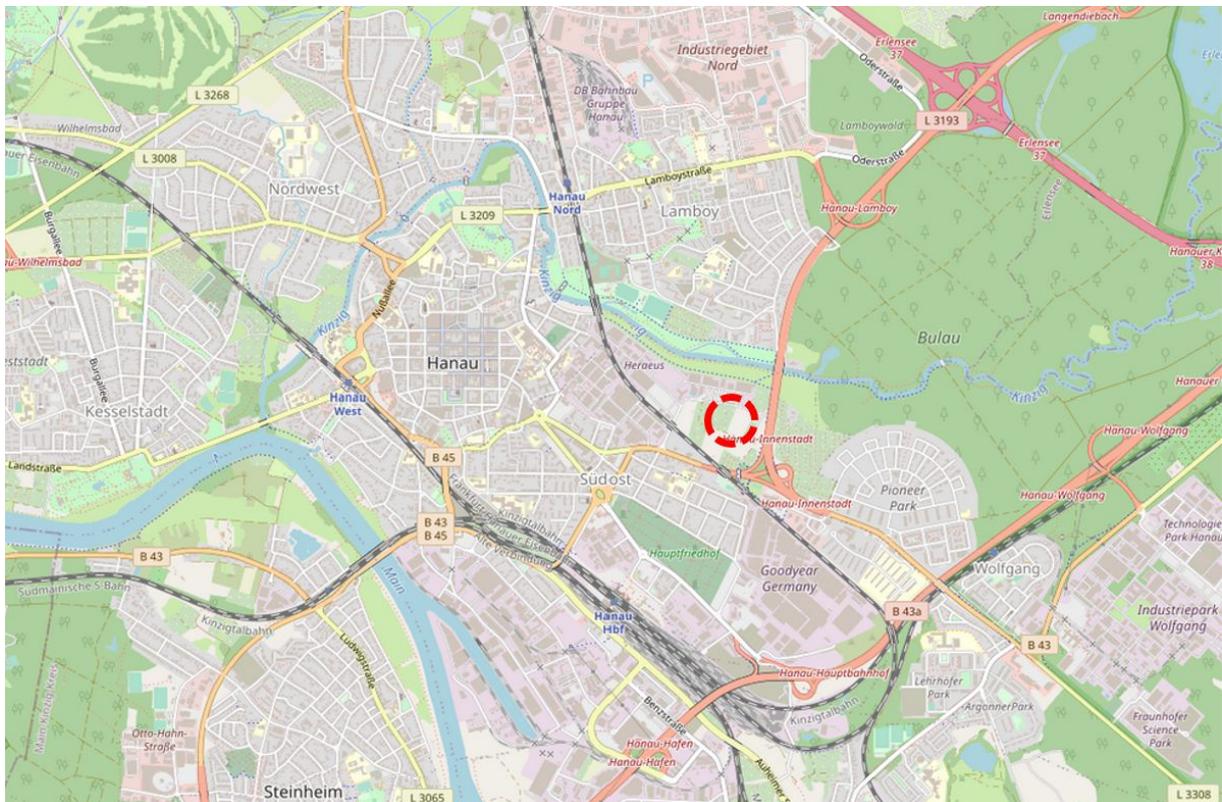


Begründung mit Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg" (VEP Nr. 50) in Hanau

Planungsstand: Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Lage des Plangebiets:



Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Vorhabenträgerin: Heraeus Holding GmbH
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Kaczmarek
Kahlertstraße 12
64293 Darmstadt
www.kaczmarek-planung.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1	Einführung	7
1.1	Lage der Vorhabenfläche	7
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	8
1.3	Erforderlichkeit der Planaufstellung und Planverfahren.....	8
1.4	Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	8
2	Beschreibung des Plangebiets	9
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	9
2.2	Eigentumsverhältnisse.....	10
2.3	Topografie.....	10
2.4	Landschaftsbild.....	10
2.5	Grundstücke, Bebauung und Nutzungen.....	11
2.6	Gemeinbedarf und öffentliche Einrichtungen.....	11
2.7	Verkehrliche Erschließung.....	11
2.8	Ver- und Entsorgung.....	11
2.9	Natur, Landschaft, Umwelt	12
3	Planungsbindungen	12
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplanung	12
3.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	14
3.4	Entwicklung aus dem Landschaftsplan.....	15
3.5	Schutzgebiete	15
3.6	Bestehende Bebauungspläne.....	16
4	Beschreibung des Planungsvorhabens	17
4.1	Nutzung	17
4.2	Gestaltung	19
4.3	Verkehrerschließung.....	19
4.4	Ver- und Entsorgung.....	19
4.5	Bewirtschaftung der Anlage.....	20

4.6	Wasserschutz	20
4.7	Artenschutz.....	20
4.8	Brandschutz.....	21
4.9	Blendschutz	21
4.10	Kampfmittelräumung.....	21
4.11	Schutz vor Hochwasser	22
4.12	Lärm während der Bauzeit.....	22
4.13	Rückbau.....	22
4.14	Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen	22
4.15	Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
5	Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplans	23
5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	23
5.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	25
6	Auswirkungen der Planung	25
6.1	Umweltbelange	25
6.2	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	25
6.3	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.....	26
6.4	Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	26
6.5	Gemeinbedarfseinrichtungen.....	26
6.6	Verkehr	26
6.7	Ver- und Entsorgung.....	26
7	Maßnahmen zur Verwirklichung, Kosten	26
7.1	Vertragliche Regelungen	26
7.2	Kosten und Finanzierung.....	26
8	Flächenbilanz.....	27
9	Alternativen	27
10	Verfahrensablauf	28

TEIL B: UMWELTBERICHT

1	Einleitung	29
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	30
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	32
1.3	Vorgehensweise bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ...	35
2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich deren Vorbelastungen	36
2.1	Schutzgut Boden	36
2.2	Schutzgut Fläche	37
2.3	Schutzgut Wasser.....	37
2.4	Schutzgut Klima/Luft.....	40
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	40
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	43
2.7	Mensch / Kulturgüter.....	44
2.8	Wechselwirkungen.....	44
3	Prognose der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	44
4	Prognose zu den erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung.....	44
4.1	Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter	44
4.2	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	47
4.3	Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen	47
4.4	Vermeidung von Emissionen	48
4.5	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	48
4.6	Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete	48
4.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	49

5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	49
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	50
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	52
5.3	Flächenbilanz nach der Kompensationsverordnung	53
6	Zusätzliche Angaben.....	54
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	54
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	54
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	54
6.4	Referenzliste.....	55

Quellenverzeichnis

[BürgerGIS]	Geographisches Informationssystem (GIS) der Stadt Hanau
[Geoportal Hessen]	Kartenviewer zu den raumbezogenen Daten der Geodateninfrastruktur Hessen (GDI-HE)
[HLNUG]	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Bodenviewer Hessen, Lärmviewer Hessen, NATUREG Viewer, GruSchu Viewer, Landesgrundwasserdienst-Viewer
[Regionalverband]	MAPVIEW Kartenviewer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain
[RPS/RegFNP]	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt / Rhein-Main

Liste der Anlagen

[dgs 2024]	"Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Hanau Baufeld Nord", Deutsche Gessellschaft für Sonnenenergie e.V. in Berlin, April 2024
[Kaczmarek 2023_1]	"Biotop-Nutzungstypenkarte", Kaczmarek Stadtplanung in Darmstadt, Juli 2023
[Kaczmarek 2023_2]	"Flächenbilanz nach Kompensationsverordnung 2018", Kaczmarek Stadtplanung in Darmstadt, November 2023
[Kaczmarek 2024]	"Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 5819-308 'Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau'", Kaczmarek Stadtplanung in Darmstadt, März 2024
[KMRD 2024]	"Kampfmittelbelastung und -räumung" mit Anlage, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen in Darmstadt, März 2024
[MKK 2024]	"Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets 'Wasserwerk II, Leipziger Straße'", Main-Kinzig-Kreis, März 2024
[Ökobüro 2023]	"Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" mit Anlagen, Ökobüro Gelnhausen, Oktober 2023
[Regionalverband 2024]	"Umweltprüfung - Konfliktanalyse zum Planvorhaben", Regionalverband FrankfurtRheinMain, März 2024

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1 Einführung

1.1 Lage der Vorhabenfläche

Hanau liegt in der Metropolregion FrankfurtRheinMain und profitiert von einer hervorragenden verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßen- und Schienennetz, an den Frankfurter Flughafen, sowie an das nationale Wasserstraßennetz. Die Stadt hat sich in den letzten Jahren zu einer attraktiven Stadt mit hoher Lebensqualität und modernen Arbeitsplätzen gewandelt. Sie wächst stetig und ist mittlerweile mit mehr als 100.000 Einwohnern Hessens kleinste Großstadt.

Hanau ist ein wichtiger High-Tech-Standort mit industriellem Schwerpunkt in der Materialtechnik als besonderem Kompetenzfeld. Vier Hanauer Industriebetriebe aus dieser Querschnittsbranche zählen zu den 100 größten Unternehmen in Hessen. Hanau ist aber auch ein Standort für Dienstleistungsunternehmen: Handelsunternehmen, die Verkehrswirtschaft, IT-Dienstleister und das Gastgewerbe sind wichtige Arbeitgeber. Eine Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind die günstigen Standortbedingungen in Hanau; so finden Unternehmen in der Mitte Europas eine hervorragende Infrastruktur und Platz für ihre Entwicklung.

Die Vorhabenfläche liegt im Südosten des Hanauer Stadtteils Innenstadt. Dort befinden sich langjährige und große Unternehmen von Hanau, u.a. Heraeus, VAC, Goodyear und die Deutsche Bahn. Die Fläche grenzt unmittelbar an das Werksgelände der Firma Heraeus an.



Abb. Luftbild mit Abgrenzung der Vorhabenfläche – Quelle Luftbild: Geoportal Hessen (Lizenz: DL-DE->Zero-2.0)

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Heraeus beabsichtigt, südlich ihres Standorts am Rodenbacher Weg in Hanau eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Die PV-Anlage ist ein wichtiger Baustein des Energiekonzepts der Firma Heraeus; es soll innerhalb weniger Jahre das Ziel erreicht werden, das Unternehmen CO₂-neutral mit Energie zu versorgen. Hierfür werden die Potenziale an den Standorten systematisch untersucht und bei entsprechender Eignung gehoben.

Die auf dem Werksgelände befindlichen oder projektierten Photovoltaikanlagen und die Potentiale der vorhandenen Dächer sind für die CO₂-neutrale Stromversorgung des Standorts Hanau nicht ausreichend, und die südlich des Werksgelände befindlichen Freiflächen sind für die örtliche Stromerzeugung hervorragend geeignet. Planungsziel ist es daher, Planungsrecht für den Bau einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen.

Vorgesehen ist die Aufstellung von PV-Modulen auf einer etwa 2 ha großen Fläche im Kernbereich des ca. 3,8 ha großen Vorhabengebiets. Die Freiflächen in den Randbereichen sollen im gleichen Zuge so weit aufgewertet werden, dass der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft vollumfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erbracht werden kann.

Die im westlichen Teil des Plangebiets vorhandenen wohnungsfernen Gärten waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in einem schlechten Zustand. Ein Großteil der Gebäude war in baufälligem Zustand, die Grundstücke waren äußerst ungepflegt, in vielen Gärten und im Bereich des Erschließungswegs wurde illegal Müll abgelagert. Die Stadt Hanau hat daher die Privat- und Kleingärten im Geltungsbereich entpachtet und wird sie an den Vorhabenträger vermieten. Mit dem Rückbau der Gärten wurde bereits im Januar 2024 begonnen. Es ist vorgesehen, die Flächen ökologisch aufzuwerten und damit den Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die PV-Anlage nachzuweisen. Zukünftig sollen die Flächen nicht mehr gärtnerisch genutzt werden.

1.3 Erforderlichkeit der Planaufstellung und Planverfahren

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage befindet sich auch nicht auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Flächen, so dass lediglich eine Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall infrage käme, sofern ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung der in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange ist jedoch nicht auszuschließen, so dass zur Koordination der im Gebiet des Vorhabens potenziell betroffenen Interessen eine Bauleitplanung erforderlich ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan.

1.4 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht mit Fachgutachten. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Es wird eine Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung erstellt; die grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen werden zeichnerisch als Flächen festgesetzt und im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Umweltbericht hinreichend konkretisiert. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über die getroffenen planerischen Festsetzungen. Im

Durchführungsvertrag werden Regelungen zum Monitoring der naturschutzrechtlichen Maßnahmen vertraglich aufgenommen.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Baufeld wird im Norden vom Rodenbacher Weg begrenzt; östlich verläuft die vierspurige Bundesstraße B8 / Landesstraße L3193 in Hochlage; westlich liegt eine Fläche des Wasserwerks Hanau; südlich anschließend, in Randlage zum dahinter liegenden Bahndamm, befindet sich eine weitere Freifläche, die im 200 Meter-Bereich der Bahnlinie liegt und mit einer weiteren PV-Anlage bebaut werden soll (auf Grundlage der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) bb) BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 33/26 (teilw.), 33/28, 34/2 (teilw.), 79/33 und 95/33 in Flur 46, Gemarkung Hanau mit einer Fläche von rd. 3,7 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.



Abbildung: Abgrenzung des Geltungsbereichs (nicht maßstäblich)
Kartengrundlage: ALKIS Kataster, Dezember 2022

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Geltungsbereich (ehemalige wohnungsferne Gärten und Grünland) befinden sich im Eigentum der Stadt Hanau. Auf den städtischen Flächen befinden sich auch 2 eingefasste und umzäunte Trinkwasserbrunnen, die die Stadt Hanau der Stadtwerke Hanau GmbH zur Nutzung überlassen hat. Die für die PV-Anlage und für die Ausgleichsflächen erforderlichen Grundstücke hat die Stadt Hanau der Vorhabenträgerin zum Zwecke der Erstellung und Nutzung der PV-Anlage langfristig vermietet.

Das Plangebiet wird nach Auskunft des RP Darmstadt (Bergaufsicht) gegenwärtig von dem aufrechterhaltenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerkseigentum B 06187 - „Noah“ überdeckt. Im Bereich des Planvorhabens hat laut den hierzu vorliegenden Unterlagen kein bergbaulicher Betrieb stattgefunden. Ein Antrag auf einen Betriebsplan für zukünftige Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten liegt auch nicht vor. Die aktuell bekannte Eigentümerin der Braunkohlenbergbauberechtigung „Noah“ wurde vom Vorhabenträger schriftlich über das Planverfahren informiert.

2.3 Topografie

Der Vorhabenbereich liegt zwischen 104,6 und 106,0 m NHN und ist weitestgehend eben. Es sind keine Geländespürge vorhanden. Die Geländehöhe im Bereich der PV-Freifläche beträgt zwischen 104,8 und 105,6 m NHN.

2.4 Landschaftsbild

Die Landschaft im Geltungsbereich ist zweigeteilt. Im östlichen Teilbereich ist sie geprägt durch artenarme bis mäßig artenreiche Wiesenflächen sowie durch einen großen, mit Heckensaum umgebenen Privatgarten. Die Wiesenflächen werden mehrmals im Jahr zum Zwecke der Heugewinnung gemäht; der Privatgarten wurde aufgegeben und ist derzeit ohne Nutzung.

Der westliche Teilbereich ist landschaftlich geprägt durch die ehemaligen wohnungsfernen Gärten, insbesondere durch die einfassenden Hecken und Zäune. Die Gärten entlang des erschließenden Weges wurden aufgegeben und entpachtet. Sie werden derzeit entsprechend der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans geräumt und umgestaltet.

Die Vorhabenfläche ist stark durch die umgebenden Hauptverkehrswege und Gewerbeflächen geprägt und besitzt keinen direkten Bezug zur freien Landschaft. Der markanteste Sichtbezug zum Vorhabengebiet besteht vom östlich angrenzenden Fuß- und Radweg entlang der Bundesstraße B8 bzw. Landesstraße aus. Dieser Blickbezug ist dominiert vom Baumbestand im östlichen Geltungsbereich.

Da der Planungsraum durch seine Insellage, die vorhandene Bebauung und die auf Dammlage verlaufenden Verkehrsflächen (Bahnlinie und B 8) geprägt ist und somit keine weite Einsehbarkeit vorliegt, kann nach Auskunft des RP Darmstadt (Naturschutz) auf eine Zusatzbewertung für den Eingriff in das Landschaftsbild verzichtet werden.

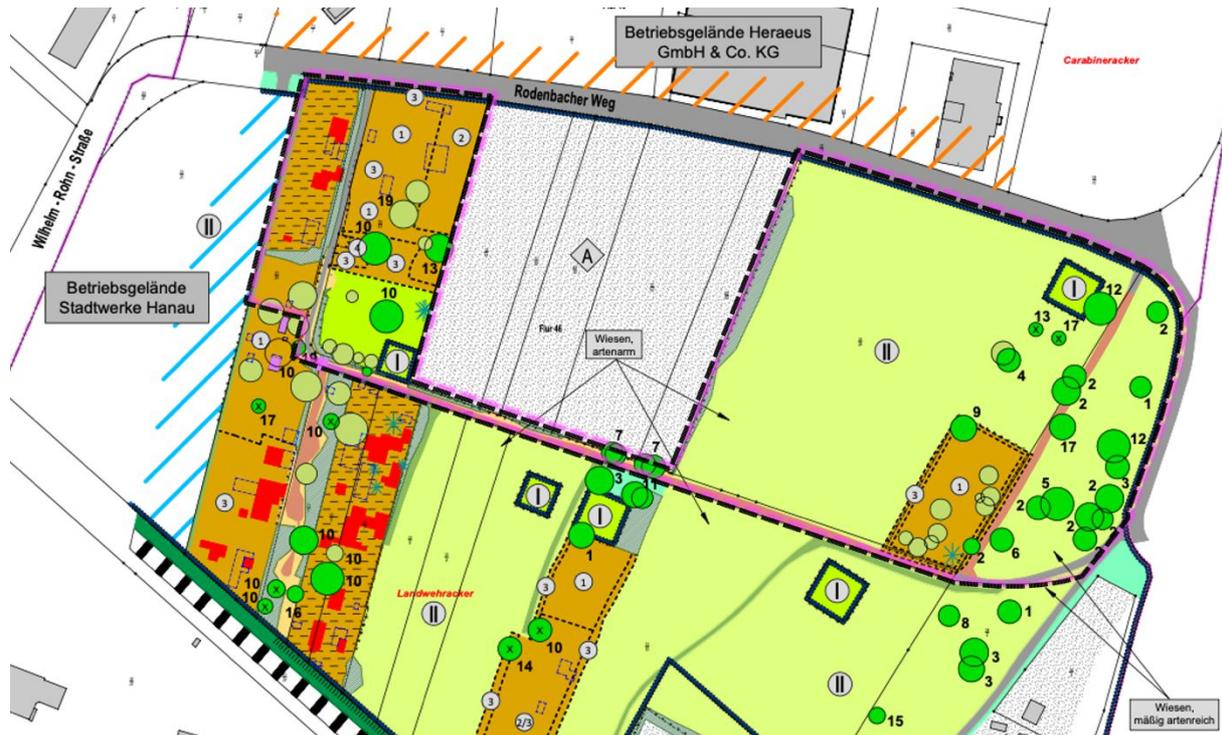


Abbildung: Ausschnitt aus der Biotop- und Nutzungstypenkarte (Plangebiet ist schwarz gestrichelt umrandet)

2.5 Grundstücke, Bebauung und Nutzungen

Im Vorhabenbereich finden sich neben den großen bewirtschafteten Grünflächen mehrere ehemalige wohnungsferne Gärten. Die Nutzung der Gärten wurde bereits aufgegeben, die Pachtverträge wurde von Seiten der Stadt Hanau anlässlich der aktuellen Planung gekündigt. Teile der Gärten und der angrenzenden Flächen sind stark vermüllt; der Ort wurde offensichtlich regelmäßig zur illegalen Müllablagerung aufgesucht. Im Januar 2024 wurde mit dem Rückbau der Gärten bzw. der Baufeldfreimachung begonnen.

2.6 Gemeinbedarf und öffentliche Einrichtungen

Es befinden sich keine öffentlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Vorhabenbereich. Für das Vorhaben werden keine entsprechenden Einrichtungen benötigt.

2.7 Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet ist über den Rodenbacher Weg an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Grundsätzlich ist die Verkehrserschließung des Vorhabenbereichs lediglich für sporadische Wartungs- und Pflegearbeiten sowie für den Zugang zu den Brunnen der Wasserwerke Hanau erforderlich. Der vorhandene Wirtschaftsweg, der Teil des Geltungsbereichs ist, ist dafür geeignet und soll bei Bedarf neu befestigt werden.

2.8 Ver- und Entsorgung

Für das Planungsvorhaben sind keine öffentlichen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung erforderlich. Die PV-Anlage soll direkt an das Stromnetz der Firma Heraeus angeschlossen werden. Die hierfür erforderlichen Transformatoren sind auf der südlich angrenzenden PV-Fläche (außerhalb des Geltungsbereichs) geplant.

2.9 Natur, Landschaft, Umwelt

2.9.1 Betroffene Umweltbelange

Die betroffenen Umweltbelange betreffen die Themen Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaft / Landschaftsbild und Mensch / Kulturgüter. Besondere Schwerpunkte liegen auf den Themen Wasserschutz, Blendemissionen, Kampfmittel und Pflege der Grünflächen.

2.9.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes ist dem nachfolgenden Umweltbericht (Teil B, Ziffer 2) zu entnehmen. Die Bedeutung des Plangebiets für die einzelnen Schutzgüter wird im Umweltbericht wie folgt eingestuft:

- | | |
|--|-----------|
| • Schutzgut Boden | mittel |
| • Schutzgut Fläche | mittel |
| • Schutzgut Wasser | sehr hoch |
| • Schutzgut Klima / Luft | mittel |
| • Schutzgut Flora und Fauna / biologische Vielfalt | mittel |
| • Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild | mittel |
| • Schutzgut Mensch / Kulturgüter | mittel |

3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet ist Teil einer größeren, zusammenhängenden Gesamtfläche, deren Freibereiche mit PV-Modulen bebaut werden soll. Südlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde bereits eine PV-Anlage im Außenbereich auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) bb) BauGB genehmigt. Es handelt sich um eine Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Außenbereich der Stadt Hanau. Da eine Bebauung auf Grundlage des § 35 BauGB rechtlich nicht möglich ist, sollen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg" (VEP 50) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Für den Kernbereich, in dem eine Bebauung mit PV-Modulen vorgesehen ist, soll ein "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage" festgesetzt werden.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplanung

Der "Regionale Flächennutzungsplan 2010" (RegFNP 2010) bildet zusammen mit dem Regionalplan Südhessen (RPS) ein Planwerk. Der Karte „Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Planstand: 31.12.2020“ (vgl. [RPS/RegFNP]) sind folgende Eintragungen zu entnehmen:

- Nördlich des Plangebiets befindet sich eine "Gewerbliche Baufläche, Bestand". Es handelt sich um den Hauptsitz der Firma Heraeus.

- Im westlichen Teilbereich des Plangebiets ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wohnungsferne Gärten" dargestellt. Die Gärten sind bereits aufgegeben und wurden entpachtet.
- Im östlichen Teilbereich des Plangebiets ist eine "Fläche für die Landbewirtschaftung" dargestellt. Es handelt sich um extensiv bewirtschaftetes Grünland.
- Westlich an das Plangebiet angrenzend ist die Fläche des Wasserwerks Hanau als eine "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand" mit der Zweckbestimmung "Einrichtung zur Wasserversorgung" dargestellt.
- Östlich an das Plangebiet angrenzend ist die Bundesstraße B8 als "Bundesstraße, mindestens vierstreifig, Bestand" dargestellt.
- ca. 200 m südlich des Plangebiets ist die zweigleisige Bahnstrecke als "Schienenverkehrsstrecke, Bestand" dargestellt.
- Die Fläche des Plangebiets mit den Signaturen "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (gem. Grundsatz G4.6-3) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (gem. Grundsatz G6.1.7) überlagert.

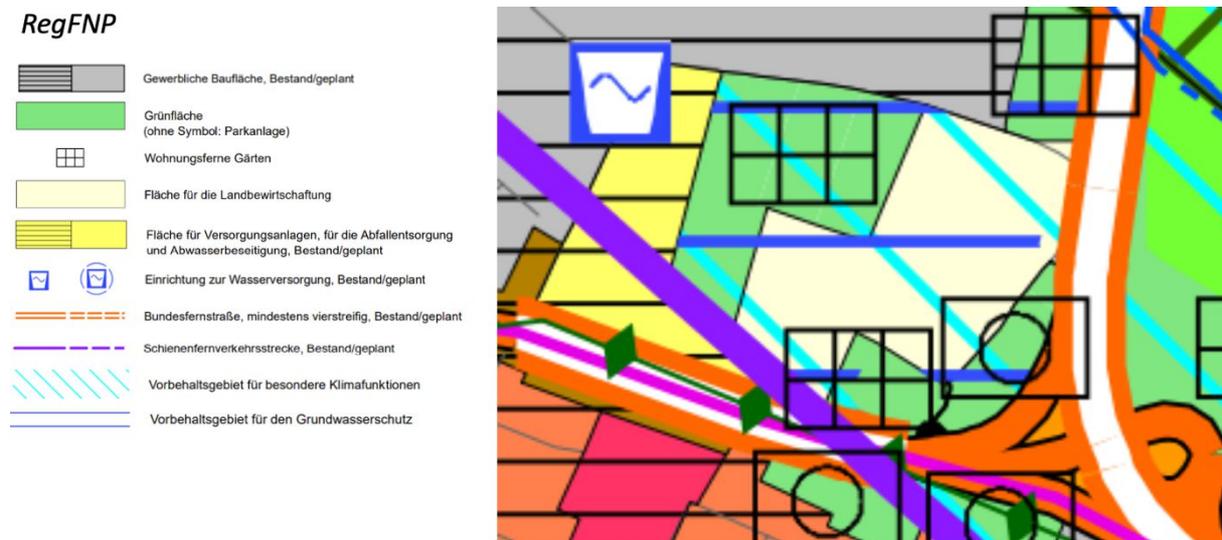


Abbildung: Ausschnitt aus dem RegFNP 2010, Planstand: 31.12.2020, und Legende

Grundwasserschutz (Grundsatz G6.1.7):

Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Klimafunktion (Grundsatz G4.6-3):

Im Regionalplan/RegFNP - Karte - sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionschutz

erfüllen, als "Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft:

Nach Auskunft des RP Darmstadt (Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen) wird im Bereich der beabsichtigten Planung ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft berührt. Die vorgesehene Freiflächenphotovoltaikanlage steht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz G3.4.1-5 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 des RPS/RegFNP 2010 (TPEE 2019), nach dem Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft regionalplanerisch grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.

Ausweisung eines Sondergebiets

Da mit der Planung die Ausweisung eines Sondergebiets vorgesehen ist, wird zudem Ziel Z3.4.1-4 RPS/RegFNP 2010 berührt, da gem. diesem Ziel, die Ausweisung von Sondergebieten innerhalb der Vorranggebiete Siedlung, Planung zu erfolgen hat.

Diesbezüglich verweist das RP auf die Rundverfügung an die Kommunen vom 27. Juni 2023. Laut dieser ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG stets erforderlich, wenn auf der Grundlage der Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 ein Verstoß gegen ein oder mehrere Ziele erkennbar ist. Dies ist grundsätzlich ab einer Flächengröße von 3 ha der Fall. Bei Planungen unter 3 ha kann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden, wenn bspw. die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass die Planung aufgrund der Flächengröße - im vorliegenden Fall ist die Fläche des vorgesehenen Sondergebietes für die Photovoltaik-Anlagen ohne Berücksichtigung der Ausgleichsflächen maßgeblich - und der Art des Vorhabens - von dem Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine überörtlichen Auswirkungen hervorgerufen - als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann.

Lage im Trinkwasserschutzgebiet

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone II eines Trinkwasserschutzgebiets. Gemäß Ziel Z6.1.9 RPS/RegFNP 2010 hat in den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung von der unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises liegt vor (vgl. Kap. 3.5.1 Wasserschutzgebiet).

3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst, da die Planung nicht aus der jetzigen Darstellung entwickelt werden kann. Dabei soll die heutige "Fläche für die Landbewirtschaftung" im Bereich der vorgesehenen PV-Anlage zukünftig als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil – Photovoltaik" dargestellt werden. Die Änderung vollzieht der Regionalverband

FrankfurtRheinMain auf Antrag der Stadt Hanau. Die Beantragung liegt dem Regionalverband bereits vor.

3.4 Entwicklung aus dem Landschaftsplan

Der regionale Landschaftsplan des Regionalverbandes befindet sich noch in Aufstellung. Er wird mit der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) in diesem integriert sein. Ein kommunaler Landschaftsplan ist derzeit nicht verfügbar.

3.5 Schutzgebiete

3.5.1 Wasserschutzgebiet

In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Für die in die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz einbezogenen Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten die jeweiligen Verbote der Schutzgebietsverordnungen gemäß den darin getroffenen wasserrechtlichen Festlegungen. Das Projektgebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes der Stadtwerke Hanau „Wasserwerk II Leipziger Straße“, WSG-ID 435-065. Das Schutzgebiet wurde per Verordnung des Regierungspräsidiums vom 30.01.1970 festgesetzt (Hessischer Staats-Anzeiger 1970/19 S.938).

Für das Projektgebiet ist größtenteils Schutzzone II festgesetzt (engere Schutzzone). Diese soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung gewährleisten. Die Standorte der Brunnen im Projektgebiet sind Schutzzone I zugeordnet und können für PV-Anlagen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Mit Bescheid vom 15. März 2024 (Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973) liegt eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung von der unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises vor. Da der Befreiungsbescheid einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, wird im Bebauungsplanverfahren lediglich ein schriftlicher Hinweis auf das Erfordernis zur Einhaltung dessen Nebenbestimmungen gegeben. Nichtsdestotrotz ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

3.5.2 Hochwasserrisikogebiet

Das Projektgebiet ist nicht als Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG festgesetzt. Sie liegt aber innerhalb des Bereiches „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne von § 78b WHG. Das Projektgebiet ist auf der Gefahrenkarte nach § 74 Abs. 2 WHG als Überflutungsfläche mit einer Wassertiefe von 1 - 50 cm bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) ausgewiesen.

Die PV-Fläche liegt etwa zwischen km 4,3 und 4,5 der Kinzig. Die hier ausgewiesenen Pegelstände für das HQ₁₀₀-Hochwasser liegen etwa bei 105,3 m NHN, also bis zu 50 cm über der natürlichen Geländehöhe.

3.5.3 Andere Schutzgebiete

Das Projektgebiet liegt nicht innerhalb eines förmlich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes, Naturschutzgebietes, Vogelschutzgebietes oder FFH-Gebietes.

FFH-Gebiet Nr. 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“

Das Projektgebiet befindet sich jedoch in einem Abstand von ca. 150 m Luftlinie zu dem 603 ha großen FFH-Gebiet „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in einer Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Kaczmarek Städtebau und Stadtplanung vom 13.03.2024 nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine anlage-, bau-, oder betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Schutzziel des östlich angrenzenden FFH-Gebietes Nr. 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“ zu erwarten sind.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat im Rahmen einer FFH-Vorprüfung eine erhebliche Gefährdung des zuvor genannten Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für das RPS/RegFNP 2010 Änderungsverfahren demnach nicht durchzuführen.

Potenzielle Streuobstfläche im Außenbereich

In dem Bericht zur automatisierten "Strategischen Umweltprüfung" SUP (vgl. [Regionalverband 2024]) sind auf der Vorhabenfläche potenziell geschützte Biotope (Streuobst im Außenbereich) dargestellt. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Bestandsaufnahme wurden diese Flächen als „Wiese, mäßige Nutzungsintensität, mehrmalige Schnitte, artenarm bis mäßig artenreich“ und „Ehemalige wohnungsferne Gärten - Wiesenbrache / Ruderalflur bzw. Hecke, Gebüsch, Saum, großflächige Gehölzsukzession“ kartiert. Ein naturschutzrechtlicher Schutzanspruch für extensives Frischgrünland und Streuobst (Biotope nach § 30 BNatSchG) liegt demnach nicht vor.

Bauverbotszonen der Straßen L3193 / B45

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan berührt nicht die 20m-Bauverbotszonen gem. §9 (1) FStrG sowie §23 (1) HStrG.

3.6 Bestehende Bebauungspläne

In der Nachbarschaft zum Plangebiet gibt es folgende relevante Festsetzungen durch rechtsgültige Bebauungspläne:

- Der Bebauungsplan Nr. 8.2 "Rodenbacher Weg" vom 02.02.1987 setzt nördlich des Plangebiets ein Industriegebiet fest. Es handelt sich dabei um den Hauptsitz der Heraeus Gruppe.

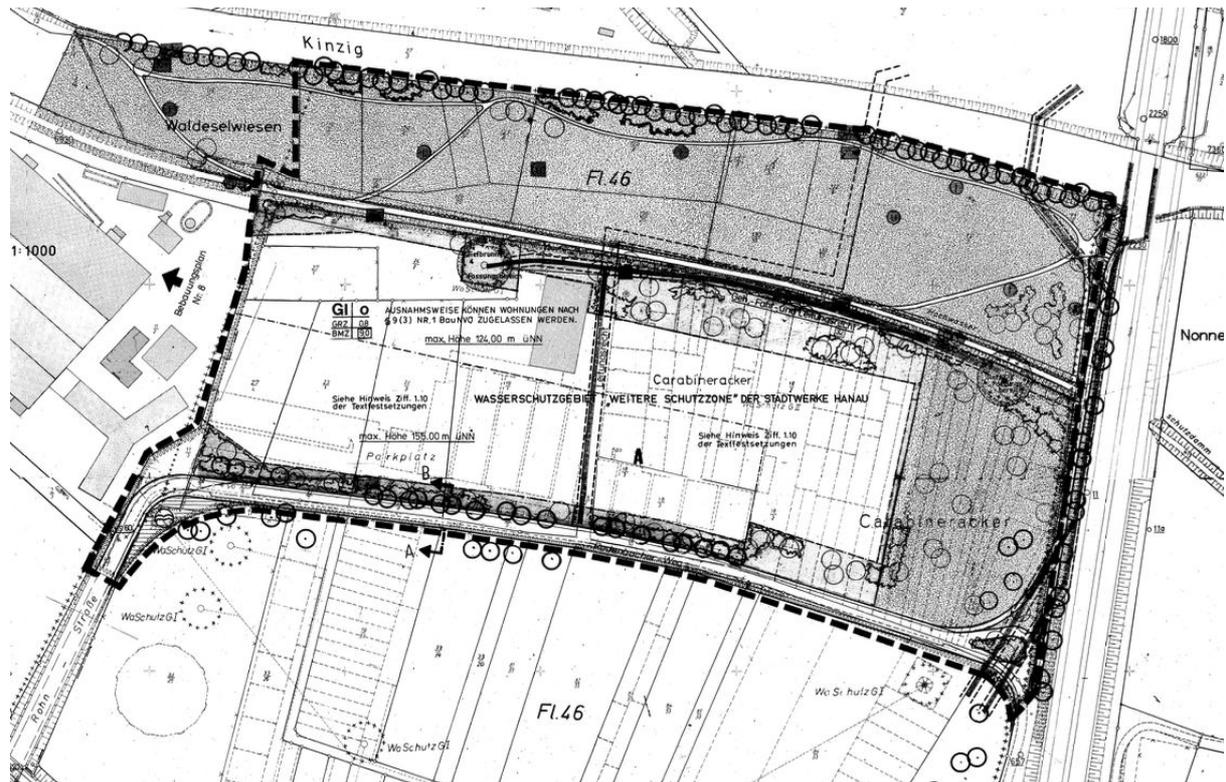


Abbildung: Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 8.2 "Rodenbacher Weg", ohne Maßstab, ohne Legende

4 Beschreibung des Planungsvorhabens

4.1 Nutzung

Die Vorhabenflächen im Plangebiet bestehen aus drei großen Teilflächen:

- Die Photovoltaikanlage selbst ist zum größten Teil auf Grünland vorgesehen. In der südwestlichen Ecke wurde der große aufgelassene Kleingarten in die Fläche einbezogen.
- Die Ausgleichsfläche 1 beinhaltet ehemalige wohnungsferne Gärten. Diese wurden auf Betreiben der Stadt Hanau und mit ausdrücklicher Unterstützung durch die Wasser- und Naturschutzbehörden entpachtet und werden vom Vorhabenträger als Flächen für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft langfristig gepachtet. Der ordnungsgemäße Rückbau der baulichen Anlagen in den Gärten ist bereits abgeschlossen.
- Die Ausgleichsfläche 2 beinhaltet die große öffentliche Grünfläche am Rande des östlich davon verlaufenden Fuß- und Radweges. Diese baumbestandene Fläche ist für die Bewahrung des lokalen Landschaftsbildes von großer Bedeutung und soll weiter aufgewertet werden. Auch sie wird vom Vorhabenträger als Fläche für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft langfristig gepachtet.

Zwischen der PV-Anlage und der Ausgleichsfläche 1 liegen weitere private Gärten, die in ihrer Nutzung erhalten werden. Sie wurden daher nicht in den Geltungsbereich einbezogen.



Abb. Teilflächen im Plangebiet - rot: Baufeld der Photovoltaik-Anlage / grün: Miet- bzw. Pachtflächen für den Ausgleich

Hauptanlage - Modulfelder

Die Photovoltaikanlage selbst ist zum größten Teil auf Grünland vorgesehen. Die Modulfelder bestehen aus Reihen von Modulen, die dachförmig nach Westen und Osten ausgerichtet sind. Mit dieser Anordnung wird ein guter Tagesgang bei der Stromerzeugung erreicht. Die Anlagenleistung beträgt voraussichtlich etwa 2,8 MWP. Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Transformatoren vorgesehen.

Grünflächen

Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs dienen zukünftig ausschließlich zur Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Es sollen keine gärtnerischen Nutzungen mehr vorgesehen werden, damit die Schutzziele des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet werden.

Abstand zu benachbarten Nutzungen

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage hat nach Osten einen Abstand von mehr als 60 Metern gegenüber dem Fahrbahnrand der Landesstraße L3193. Das nächstgelegene Gebäude auf dem Heraeus-Betriebsgelände ist das Familienzentrum Kathinka Platzhoff Stiftung auf der gegenüberliegenden Seite des Rodenbacher Wegs; der Abstand zur Südfassade des Gebäudes beträgt etwa 20 Meter.

4.2 Gestaltung

Hauptanlage - Modulfelder

Der Modul-Anstellwinkel beträgt etwa 15°. Die Module werden in Reihen angeordnet, die grob nach Osten und Westen orientiert sind. Zwischen den Reihen bleibt ein Abstand von mindestens 2 m als begehbare Gasse. Zwischen den Solarpanelen befinden sich offene Fugen, durch die das Regenwasser abtropfen kann.

Jede Modulreihe bildet von der Seite gesehen eine Art Dach, welches an der niedrigsten Stelle ca. 0,80 - 1,00 m Meter Höhe hat und in der Mitte ca. 2,60 - 2,80 m Meter Höhe erreicht. Die einzelnen Module bestehen aus nichtbrennbaren Materialien. Die Oberfläche besteht aus einer Schutzschicht aus Glas, welche die darunter befindlichen dunklen Solarzellen schützt. Die Oberflächen sind reflexionsarm ausgebildet, um die potenzielle Blendwirkung gegenüber Umgebungsnutzungen zu reduzieren.

Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen, in den Boden gerammten Pfosten zur Gründung der Solarmodule. Die Planung geht von einer Rammtiefe von ca. 1,90 m u. GOK aus. Die endgültige Tiefe der Rammung wird vom Bodengutachten und von den Auflagen der wasserrechtlichen Ausnahmezulassung bestimmt werden. Es sollen Stahl-C-Profile mit einer korrosionsfesten Legierung zum Einsatz kommen.

Umzäunung

Das Baufeld für die Photovoltaik-Anlage wird durch einen Doppelstabmattenzaun mit Einzelfundamenten sowie einer Höhe von bis zu 2 m umzäunt, sofern keine Maßnahmen zum Blendschutz erforderlich sind. Ein Abstand von 10 cm zwischen Zaununterkante und Boden ermöglicht den Durchgang für Kleintiere. Der Zaun dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl und erleichtert die Kontrolle der Anlagensicherheit.

Zur Bundesstraße B8 sowie zum Rodenbacher Weg hin wird eine 3 m hohe, geschlossene Einzäunung erforderlich, um Blendwirkungen durch die PV-Anlage auszuschließen. Hierfür wird der Doppelstabmattenzaun erhöht und mit PVC-freien Einflechtungen versehen. Der Blendschutzzaun wird zum größten Teil von einer vorgepflanzten mehrreihigen Hecke begleitet, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

4.3 Verkehrserschließung

Zum Geltungsbereich gehören auch die zugehörigen Wirtschaftswege, die an den Rodenbacher Weg angebunden sind. Es wurde zwischen der Stadt Hanau und Heraeus vereinbart, die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege durch den Einbau von Pollern einzuschränken. Mit dieser Maßnahme soll das illegale Ablagern von Müll und Bauschutt künftig verhindert werden. Die Begehbarkeit der Wege durch die Öffentlichkeit und die Befahrbarkeit z.B. für Einsatzfahrzeuge ist weiterhin möglich.

4.4 Ver- und Entsorgung

Es sind im Baufeld Nord keine Transformatoren vorgesehen, so dass für die geplante Nutzung lediglich Elektroleitungen erforderlich sind. Eine Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen, Schmutzwasser fällt nicht an.

Das Niederschlagswasser läuft frei ab, eine gezielte relevante Versickerung erfolgt nicht. Mit einer erheblichen Erhöhung der Gesamtmenge der Abflussspende ist aus planerischer Sicht nicht zu rechnen, da die Größe der Versickerungsfläche annähernd gleichbleibt.

Seitens der Hanau Infrastruktur Service wurde geäußert, dass es durch das geänderte Abflussverhalten auf der Fläche zu einer Rinnenbildung kommen könnte, so dass das Niederschlagswasser unkontrolliert abläuft. Dem wirkt dem entgegen, dass eine begrenzte Wasserdurchlässigkeit auch innerhalb der Modulfelder (durch Fugen) gegeben ist, das Gelände topographisch fast eben und die Bodenschicht durchwurzelt ist. Aktuell wird daher keine Notwendigkeit für eine Ausbildung von Mulden oder Gräben gesehen; die Flächen hierfür wären aber zukünftig verfügbar, falls es doch zu einem ungünstigen Abflussverhalten kommen sollte.

Für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr stehen mehrere Hydranten um Umfeld des Plangebiets zur Verfügung. Für das Gesamtvorhaben (PV-Anlage "Nordteil", dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan, und PV-Anlage "Südteil" auf der südlich angrenzenden Freifläche) wurden ein Brandschutznachweis und ein Feuerwehrplan erstellt.

Im Geltungsbereich liegen Hauptversorgungsleitungen (Wasser, Gas, Fernwärme) der Stadtwerke Hanau und von Hanau Netz. Die Lage der Hauptversorgungsleitungen sowie weiterer Leitungen der Stadtwerke Hanau sind bei der Planung berücksichtigt.

Die Trinkwassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen des Wasserwerks Hanau sollen in ihrer Funktion gesichert werden. Es liegen keine Hinweise für eine mögliche Beeinträchtigung vor.

4.5 Bewirtschaftung der Anlage

Die Photovoltaikanlage produziert weitgehend störungsfrei Strom. Die Module reinigen sich durch Regenwasser selbst. Sollte eine Reinigung ausnahmsweise erforderlich werden, wird diese mit Wasser und ohne zusätzliche Reinigungsmittel erfolgen. Die Anlage wird regelmäßig inspiziert werden. Einzelne Module können im Schadensfall ausgetauscht werden. Eine Befestigung oder eine Versiegelung der Abstandsgassen zwischen den Modulreihen und der Umfahrung ist nicht vorgesehen.

Einzelne Nebengebäude, welche möglicherweise im Zusammenhang mit einer Bewirtschaftung der Anlage erforderlich werden könnten (z.B. Schuppen für Mähgerät), werden bei Bedarf mit einem eigenen Verfahren beantragt.

4.6 Wasserschutz

Der obere Grundwasserspiegel im Baugelände liegt ca. 4,5 m – 5,0 m unter Gelände. Aufgrund der Beobachtungen in der Vergangenheit ist nicht mit größeren Grundwasserschwankungen zu rechnen. Bei einer Gründung der Anlage mit Rammpfählen aus Stahl-C-Profilen ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Für den unteren Bereich der Profile soll eine Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung eingesetzt werden, um eine Abschwemmung von Zink zu vermeiden.

4.7 Artenschutz

Entsprechend der Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Ökobüro Gelnhausen (vgl. [Ökobüro 2023_2]) soll, in Abstimmung mit der UNB, eine gehölzschonende

Gestaltung der Ausgleichsfläche erfolgen. Für die Anlage der Ausgleichsfläche sollen die Gebäude, Fundamente und Ablagerungen rückgebaut sowie vorhandene Sträucher, Nadelbäume mit Stammumfang < 90 cm und Laubbäume mit Stammumfang < 60 cm entfernt werden. Ein Teil der Flächen wird anschließend bei Bedarf mit Oberboden aufgefüllt, mit einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung eingesät und durch eine maximal zweimalige Mahd im Jahr (oder alternativ durch eine Mulchmahd im September) gepflegt. Die restlichen Bereiche sollen anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dadurch bleiben wichtige Habitate für Vögel erhalten.

4.8 Brandschutz

Die Photovoltaik-Module selbst und die Stützkonstruktion bestehen aus nicht-brennbaren Materialien. Im Falle der Beschädigung der Module durch äußere Brandeinwirkung (beispielsweise durch einen Brand unterhalb der Module) bleiben mögliche Schadstoffe aus den Modulen weitgehend in der Schmelzmasse.

Der Abstand zwischen Zaun und Photovoltaikanlage ist an jeder Stelle so groß, dass Fahrzeuge die Gesamtanlage umfahren könnten. Es ist nicht vorgesehen, die Bodenbeschaffenheit innerhalb dieser Umfahrten zu verändern, d.h. heißt eine Befestigung oder Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen. Durch die Umzäunung der Anlage muss im Brandfall nicht mit dem Aufenthalt von Menschen im Bereich der Photovoltaikanlage gerechnet werden.

Bei dem zu erschließenden Gebiet wird von einer benötigten Löschwassermenge über Hydranten von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden, bei einem Mindestdruck von 1,5 bar, ausgegangen. Die Erreichbarkeit der Grundstückszugänge mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr über öffentliche Verkehrsflächen ist gegeben. Vor den Zugängen sollen jeweils Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgeführt werden.

4.9 Blendschutz

Im vorliegenden Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung (vgl. [dgs 2024]) wurden für die Umgebung des Plangebiets potenzielle Blendwirkungen ermittelt. Als Maßnahme zum Schutz der sensiblen Nutzungen im Umfeld der PV-Anlage vor Blendung wird ein bis zu 3 m hoher Sichtschutz an der Ostseite der Nordseite und der Westseite der PV-Fläche vorgeschlagen. Dieser soll entsprechend realisiert werden, um erhebliche Blendwirkungen auf sensible Freiflächen in der Umgebung der PV-Anlage auszuschließen.

Eine Blendung der südlich gelegenen Eisenbahnstrecke durch das Vorhaben im Plangebiet ist gemäß der Ergebnisse des Blendgutachtens ausgeschlossen.

4.10 Kampfmittelräumung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden (vgl. [KMRD 2024]). Bei Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich.

In den vergangenen Monaten wurde eine magnetische Oberflächensondierung auf Kampfmittel durchgeführt, auf deren Grundlage die weiteren baulichen und grünordnerischen Maßnahmen für das Vorhabengebiet geplant wurden. Wegen der Lage der gesamten Vorhabenfläche im Wasserschutzgebiet Zone 2 wurden auch sondierbare Bereiche, die nicht bebaut werden sollen, teilweise untersucht und von Kampfmitteln befreit, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Auf den Flächen der zur Erhaltung vorgesehenen Gehölze wurden Teilbereiche von der Kampfmittelsondierung ausgespart.

Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS-System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.

4.11 Schutz vor Hochwasser

Zum Schutz der Anlage vor einem Hochwasser der Kinzig wird die Unterkante der Module etwa 0,3 m über dem Pegelstand des HQ₁₀₀ Hochwasserereignisses angesetzt.

4.12 Lärm während der Bauzeit

Das Einrammen der Stahlprofile für die Unterkonstruktion ist die einzig relevante Immissionsquelle während der Bauzeit der Photovoltaikanlage. Die Arbeiten finden tagsüber und an Wochentagen statt. Aufgrund der Lage des Baugebiets ist nicht mit einer Überschreitung von Grenzwerten in Wohngebiete zu rechnen. Das Familienzentrum der Fa. Heraeus unterliegt den Grenzwerten der umgebenden Gewerbefläche.

4.13 Rückbau

Bei einem Rückbau der Photovoltaikanlage in der Zukunft sollen die einzelnen Module demontiert und recycelt werden. Es ist vorgesehen, die Stahlprofile ebenfalls der Wiederverwendung zuzuführen. Die Stromleitungen von den Modulreihen zu den Transformatoren werden ausgegraben oder gezogen und der Zaun wird abgebaut. Damit ist ein vollständiger und umweltfreundlicher Rückbau der Anlage gewährleistet.

4.14 Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen

Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Daher werden Maßnahmen zum Ausgleich sowohl innerhalb der PV-Anlage, als auch im Bereich der brachgefallenen Gärten und der östlich angrenzenden Wiesen getroffen. Die Lage der Teilmaßnahmen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt; die zugehörigen Festsetzungen erfolgen nach Planungsrecht.

4.15 Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Umweltbaubegleitung, die Baufeldfreimachungs-, Rodungs- und Rückbaumaßnahmen, die Außenbeleuchtung, den Einsatz chemischer Substanzen sowie die Installation von Vogelnistkästen. Auch diese werden im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt und, falls erforderlich, im Durchführungsvertrag gesichert.

5 Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet PV-Freiflächenanlage

Für die Realisierung der PV-Freiflächenanlage im Geltungsbereich sind ausschließlich die Solarmodule selbst, ihre Gestelle mit Verankerung, sowie die elektrische Verkabelung erforderlich. Die zugehörigen Trafostationen werden außerhalb des Plangebiets installiert.

Für die Bewirtschaftung der Freiflächen sind möglicherweise Nebengebäude in Form von Schuppen für Mähgerät erforderlich. Weitere bauliche Anlagen sind nicht erforderlich und werden zum Schutz des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen

Die Nettohöhe der Anlage beträgt, von der Traufe bis zum höchsten Punkt, etwa 1,8 m (bei einem Aufstellwinkel von 15°). Die Traufhöhe beträgt aus Gründen des Hochwasserschutzes mindestens 0,8 m über Gelände. Die maximale bauliche Oberkante ergibt sich aus der Mindesttraufhöhe plus Nettomodulhöhe plus eine Toleranz von 0,4 m zum Ausgleich eventueller Unebenheiten im Gelände.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Das Layout der PV-Module soll grundsätzlich für zukünftige technologische Änderungen flexibel sein, die Lage der überbaubaren Fläche wird jedoch zur Sicherung der im VEP eingetragenen Hecken sowie der Abstände zu benachbarten Nutzungen durch Baugrenzen eingegrenzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen) können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

5.1.4 Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind ergänzend zum eigentlichen Bauvorhaben festgesetzt. Sie werden durch den Vorhabenträger und die Wasserwerke genutzt; auch die Öffentlichkeit erhält Zugang. Allerdings ist geplant, den allgemeinen Zugang mit abschließbaren Pollern auf den Fuß- und Radverkehr einzuschränken, um die Ablagerung von Müll zu unterbinden.

5.1.5 Versorgungsflächen

Ebenfalls in Ergänzung zu den eigentlichen Vorhabenflächen sind die Brunnen des Wasserwerks Hanau (Wasserschutzgebiet Zone I) als reine Versorgungsflächen festgesetzt. Damit wird ihre besondere Schutzwürdigkeit unterstrichen.

5.1.6 Flächen für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen

Für die Sondergebietsfläche werden zusätzliche textliche Festsetzungen zur Regelung der Versickerung getroffen, so dass eine gleichmäßige Versickerung der Niederschläge auf der Fläche gewährleistet ist.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Modultische trifft, wird komplett vor Ort versickert. Die Dehnungsfugen und Modulzwischenräume ermöglichen das Abtropfen von Niederschlagswasser zur Bewässerung der darunter befindlichen Vegetation. Durch die Neigung von ca. 15° erfolgt nur eine geringe Abfluss- und Tropfgeschwindigkeit, sodass sich üblicherweise keine Erosionsrinnen bilden. Nach der Vorortversickerung der Niederschlagswasser verteilt die Kapillarwirkung des Bodens die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den Modulreihen erhalten bleibt.

5.1.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen im Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage"

Die Bewirtschaftung der Grünflächen im Bereich der PV-Module erfordert eine Lösung, welche die Belange des Wasserschutzes, des Bodenschutzes und des Naturschutzes bestmöglich berücksichtigt. Hierfür ist die Ansaat einer Extensivwiese mit maschineller Mahd vorgesehen. Die bestehenden Hecken werden ergänzt und tragen zur Pflege der Habitate und des Landschaftsbildes bei.

Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen

Die Festsetzungen der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen wurden im Rahmen der laufenden Abstimmungsprozesse entwickelt. Ggf. sind im Genehmigungsverfahren noch geringe Anpassungen erforderlich, z.B. bei geänderten Rahmenbedingungen aufgrund der Kampfmittelräumung.

Gehölzrodungen / Gehölzentfernung; Außenbeleuchtung; Installation von Vogelnistkästen

Die Festsetzungen dienen dem Artenschutz. Sie sollen einer möglichen Beeinträchtigung bedrohter Tierarten vorbeugen und die Artenvielfalt erhalten (vgl. Teil B: Umweltbericht).

Maßnahmen der Umweltbaubegleitung (UBB)

Das Ziel der Umweltbaubegleitung ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Vermeidung von Umweltschäden und den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen.

Wasser- und Bodenschutz

Die Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz sind Gegenstand der Auflagen der Wasserbehörde in der Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist insofern entbehrlich; die Berücksichtigung erfolgt als textlicher Hinweis auf die Auflagen.

5.1.8 Mit Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Flächen

Mit der Festsetzung der Flächen für Leitungsrechte wird die Eintragung der Dienstbarkeiten vorbereitet, mit denen die Zugänglichkeit der Bestandsleitungen für die Versorger gesichert werden soll. Die Art der Leitung ist als zeichnerischer Hinweis vermerkt.

5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5.2.1 Einfriedungen

Die Festsetzungen dienen dem Schutz des Landschaftsbilds und dem Naturschutz. Einfriedungen sollen nicht invasiv wirken und sich bestmöglich in die vorhandenen Landschaftsbestandteile integrieren. Die eingezäunten Bereiche sollen für Kleintiere zugänglich sein, damit sie als Habitat zur Verfügung stehen. Teile der Einfriedungen werden allerdings aus Gründen des Blendschutzes geschlossen auszuführen sein.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Umweltbelange

Der nachfolgende Umweltbericht (Teil B, Ziffer 4) macht detaillierte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter wird im Umweltbericht wie folgt eingestuft:

- | | |
|---|--------|
| • Schutzgut Boden | gering |
| • Schutzgut Fläche | gering |
| • Schutzgut Wasser | gering |
| • Schutzgut Klima / Luft | gering |
| • Schutzgut Flora und Fauna, biologische Vielfalt | mittel |
| • Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild | gering |
| • Schutzgut Mensch / Kulturgüter | gering |

Für das Schutzgut „Fauna und Flora, biologische Vielfalt“ wird die Beeinträchtigung aufgrund der großflächigen Veränderung der Biotopstrukturen als mittel eingestuft.

Zur Kompensation werden Ausgleichsflächen bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um den Rückbau der brachgefallenen wohnungsfernen Gärten im Westen sowie um eine Extensivierung der vorhandenen Wiesen im Osten des Plangebietes. Vor allem der Rückbau der brachgefallenen Gärten wird sich positiv auf die Schutzgüter, insbesondere auf die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“ auswirken.

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann von einer verträglichen Lösung bezüglich der Umweltbelange ausgegangen werden. Eine vollständige Kompensation der ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ist gewährleistet.

6.2 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

6.2.1 Landwirtschaft

Derzeit wird ein Teil des Vorhabengebiets landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Schutzverordnung des Wasserschutzgebiets (WSG II) ist lediglich eine extensive Nutzung möglich. Diese Nutzung wird zwar zukünftig durch die Stellung der PV-Anlage eingeschränkt, soll aber im Form einer zweimaligen Wiesenmahd fortgeführt werden. Eine Weidebewirtschaftung, auch in temporärer Form, ist aufgrund der Anforderungen an den Wasserschutz nicht möglich.

6.3 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sind nicht ersichtlich. Die Flächen besitzen aktuell keine große Bedeutung für die Freizeit und Erholung.

6.4 Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt, die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Hanau der Firma Heraeus. Durch die Produktion von umweltfreundlichem und kostengünstigem Strom wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts gestärkt.

6.5 Gemeinbedarfseinrichtungen

Auswirkungen auf Gemeinbedarfseinrichtungen sind nicht ersichtlich. Die potenziellen Blendemissionen der Anlage auf die nördlich des Rodenbacher Wegs gelegene Familienzentrum werden durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert.

6.6 Verkehr

Es sind keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten. Die potenziellen Blendemissionen der Anlage auf die umgebenden Verkehrswege werden durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert.

6.7 Ver- und Entsorgung

Durch das Vorhaben wird die Stromversorgung des Heraeus-Werks verbessert. Durch den eingesparten Strom aus dem öffentlichen Netz werden Emissionen vermieden, die zu dessen Erzeugung erforderlich gewesen wären.

Die Wasserversorgung in Hanau wird durch die Entfernung von Umweltverschmutzungen auf den ehemaligen Kleingartenflächen sowie durch die Räumung von Kampfmitteln im Wasserschutzgebiet Zone II gesichert.

7 Maßnahmen zur Verwirklichung, Kosten

7.1 Vertragliche Regelungen

Die aus naturschutzrechtlicher Sicht relevanten Aspekte des Gesamtvorhabens wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der der Stadt Hanau, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, FB 7 und der Heraeus Site Operations Energy GmbH geregelt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind diese Regelungen durch die naturschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Regelungen zum Monitoring im Durchführungsvertrag hinreichend bestimmt.

7.2 Kosten und Finanzierung

Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraßen für die PV-Anlagen ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Infrastruktur für den Stromanschluss ist für die PV-Anlagen ebenfalls keine Kapazitätserhöhung im öffentlichen Netz notwendig. Gegebenenfalls muss der Belag des Wirtschaftswegs teilweise erneuert werden, damit er für Feuerwehrfahrzeuge geeignet ist. Sollten Aufwendungen erforderlich werden, käme grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträgerin in Betracht.

8 Flächenbilanz

Geltungsbereich: 3,65 ha

- Sondergebiet PV: 2,0 ha
- Ausgleichsflächen: 1,4 ha
- Erschließung (Bestand): 0,2 ha
- Versorgungsflächen: 0,05 ha

9 Alternativen

Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Die Firma Heraeus verfolgt an ihrem Standort in Hanau ein Ausbaukonzept für PV-Anlagen, welches die Stromerzeugung auf und an Gebäuden berücksichtigt; diese werde entsprechend der technischen Möglichkeiten bereits integriert, sind aber für die Deckung des Bedarfs nicht ausreichend.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die aktuelle Konzeption für den Standort Hanau. Die rot markierten PV-Flächen befinden sich in der Planung, die identifizierten Potenzialflächen sind violett dargestellt. Für die Versorgung des Standorts sind alle verfügbaren Flächen, einschließlich der geplanten PV-Freiflächenanlage, erforderlich.



Abbildung: PV-Anlagen Wilhelm-Rohn-Straße / Herausstraße, Stand 25.01.2024

Die Stellung der Module und der Erhalt des Grünlands zwischen und unter den Modulen gewährleisten eine Mehrfachnutzung der Fläche. Eine Beweidung, wie zu Beginn des Planungsverfahrens vorgesehen, ist jedoch aus wasserrechtlicher Sicht nicht möglich (Verbot aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet).

10 **Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Hanau hat in ihrer Sitzung am 26.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 04.03.2024 bis zum 28.03.2024 statt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hanauer Anzeiger vom 02.03.2024. Die Beteiligungsunterlagen wurden im Internet veröffentlicht und zusätzlich im Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle öffentlich ausgelegt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 29.02.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Inhalt des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“ unterrichtet und zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2a BauGB hat der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes die Aufgabe, die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die inhaltliche Anforderung und Gliederung des Umweltberichtes ergibt sich dabei aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Abs.1 Ziffer 2 BauGB.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg" (VEP Nr. 50) sind die folgenden Planbestandteile und Gutachten / Untersuchungen berücksichtigt:

- Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Festsetzungen und Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand Entwurf
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ökobüro Gelnhausen, Stand 16.10.2023
- Flächenbilanz nach der Kompensationsverordnung 2018 – Baufeld Nord, Kaczmarek Stadtplanung, Stand 03.11.2023
- Biotop- und Nutzungstypenkarte, Kaczmarek Stadtplanung, Stand Juli 2023
- Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung gemäß 34 BNatSchG für das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“ vom 12.03.2024
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkungen durch Reflexionen an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Hanau Baufeld Nord, Stand 23.04.2024

Der Geltungsbereich ist der nördliche Teilbereich eines Gesamtprojekts. Die Genehmigung des südlich angrenzenden Baufeldes erfolgt auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) bb) BauGB.

Für das Gesamtprojekt der PV-Freiflächenanlage mit den Baufeldern Süd und Nord wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) aufgestellt (Kaczmarek Stadtplanung, 03.11.2023). Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Flächenbilanz nach der Kompensationsverordnung sowie die Biotop- und Nutzungstypenkarte sind Bestandteile des LBP und werden auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwendet.



Abb: Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ausgleichsplan) für die PV-Gesamtanlage; das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Baufeld Nord) ist schwarz umrandet.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Firma Heraeus beabsichtigt, südlich ihres Standorts am Rodenbacher Weg in Hanau eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Die PV-Anlage ist ein wichtiger Baustein des Energiekonzepts der Firma Heraeus; es soll innerhalb weniger Jahre das Ziel erreicht werden, das Unternehmen CO₂-neutral mit Energie zu versorgen. Hierfür werden die Potenziale an den Standorten systematisch untersucht und bei entsprechender Eignung gehoben.

Die auf dem Werksgelände befindlichen oder projektierten Photovoltaikanlagen und die Potentiale der vorhandenen Dächer sind für die CO₂-neutrale Stromversorgung des Standorts Hanau nicht ausreichend, und die südlich des Werksgelände befindlichen Freiflächen sind für die örtliche Stromerzeugung hervorragend geeignet. Planungsziel ist es daher, Planungsrecht für den Bau einer PV-Freiflächenanlage (Baufeld Nord) zu schaffen.

1.1.1 Festsetzungen und Ausführungen des Bauleitplans

Innerhalb des Plangebietes werden im Vorhabenbezogenem Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt, die im Vorhaben- und Erschließungsplan detailliert werden. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie Ausgleichsflächen festgesetzt. Auf die Ausführungen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird verwiesen.

1.1.2 Angaben zum Standort

Die Vorhabenfläche liegt im Südosten des Hanauer Stadtteils Innenstadt. Dort befinden sich langjährige und große Unternehmen von Hanau, u.a. Heraeus, VAC, Goodyear und die Deutsche Bahn. Die Fläche grenzt unmittelbar an das Werksgelände der Firma Heraeus an.



Abb.: Luftbild mit Abgrenzung der Vorhabenfläche – Quelle Luftbild: Geoportal Hessen (Lizenz: DL-DE->Zero-2.0)

1.1.3 Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3,65 ha. Hiervon werden 2 ha als Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Die verbleibenden Flächen sind Wegeflächen sowie Ausgleichsflächen zur Kompensation der ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

1.2.1 Aussagen der Fachgesetze

Naturschutzrecht

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes führt in der Regel zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht. So wird hier ausgeführt, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden ist.

Unmittelbar anzuwenden sind auch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) im Zusammenhang mit dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie den gesetzlich geschützten Biotopen. Hier sind die Regelungen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten), des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie des § 25 (HeNatG) besonders zu berücksichtigen.

Ebenfalls besonders zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora Fauna Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne der §§ 32 bis 34 BNatSchG.

Bodenschutz

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert in § 1a Abs. 2 den sparsamen sowie schonenden Umgang mit Grund und Boden. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 9 Abs. 1 die Untersuchung von altlastenverdächtigten Flächen und Sanierung von Altlasten als Ziel.

So erfüllt der Boden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) die natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und dient gleichzeitig als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Darüber hinaus besitzt er Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen im Bereich Rohstoff-Lagerstätten, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.

Wasserrecht

Vorsorgegrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Vermeidung von Verunreinigungen oder nachteiligen Veränderungen des Grundwassers. Dies beinhaltet gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und § 51 WHG insbesondere auch die Beachtung des

Wasserschutzes in Trinkwasserschutzgebieten. Ziel ist zudem die Sicherung der Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser.

Grundsatz und Ziel des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist der Schutz oberirdischer Gewässer. So sind die Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern.

Gemäß § 78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt. Auch in Gewässerrandstreifen dürfen gemäß § 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 38 WHG keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.

1.2.2 Vorgaben der Fachpläne

Der "Regionale Flächennutzungsplan 2010" (RegFNP 2010) bildet zusammen mit dem Regionalplan Südhessen (RPS) ein Planwerk. Die Aussagen des „Regionalen Flächennutzungsplanes 2010, Planstand: 31.12.2020“ (vgl. [RPS/RegFNP]) für den Bereich des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Aussagen zu den Eintragungen des aktuellen RegFNP sind der Ziffer 3.2 der Begründung zu entnehmen.



Abb.: Auszug aus dem RegFNP 2010 (Planungsverband FrankfurtRheinMain)

Der RegFNP soll parallel zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst werden, da die Planung nicht aus der jetzigen Darstellung entwickelt werden kann. Dabei soll die heutige "Fläche für die Landwirtschaft" im Bereich der vorgesehenen PV-Anlage zukünftig als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil – Photovoltaik" dargestellt werden.

Entsprechend der Stellungnahme des RP Darmstadt besteht von Seiten der Regionalplanung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen aus der zwischenzeitlich vorliegenden Befreiung von den Verboten der Trinkwasserschutzgebietsverordnung durch die Untere Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1.2.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsraumes sowie in dessen Umkreis sind sowohl wasserrechtliche als auch naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte vorhanden.

Schutzgebiet nach Wasserrecht

Bei dem wasserrechtlichen Schutzgebiet handelt es sich um das amtlich festgestellte Trinkwasserschutzgebiet (Zone I + II) „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ der Stadtwerke Hanau. Innerhalb des Plangebietes liegen 2 Brunnen (Trinkwasserschutzzone I). Abgesehen von übergeordneten Regelungen sind Ver- und Gebote (§ 3) für das Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzgebietsanordnung vom 30.01.1970 (StAnz. 19/1970, S.938) geregelt.

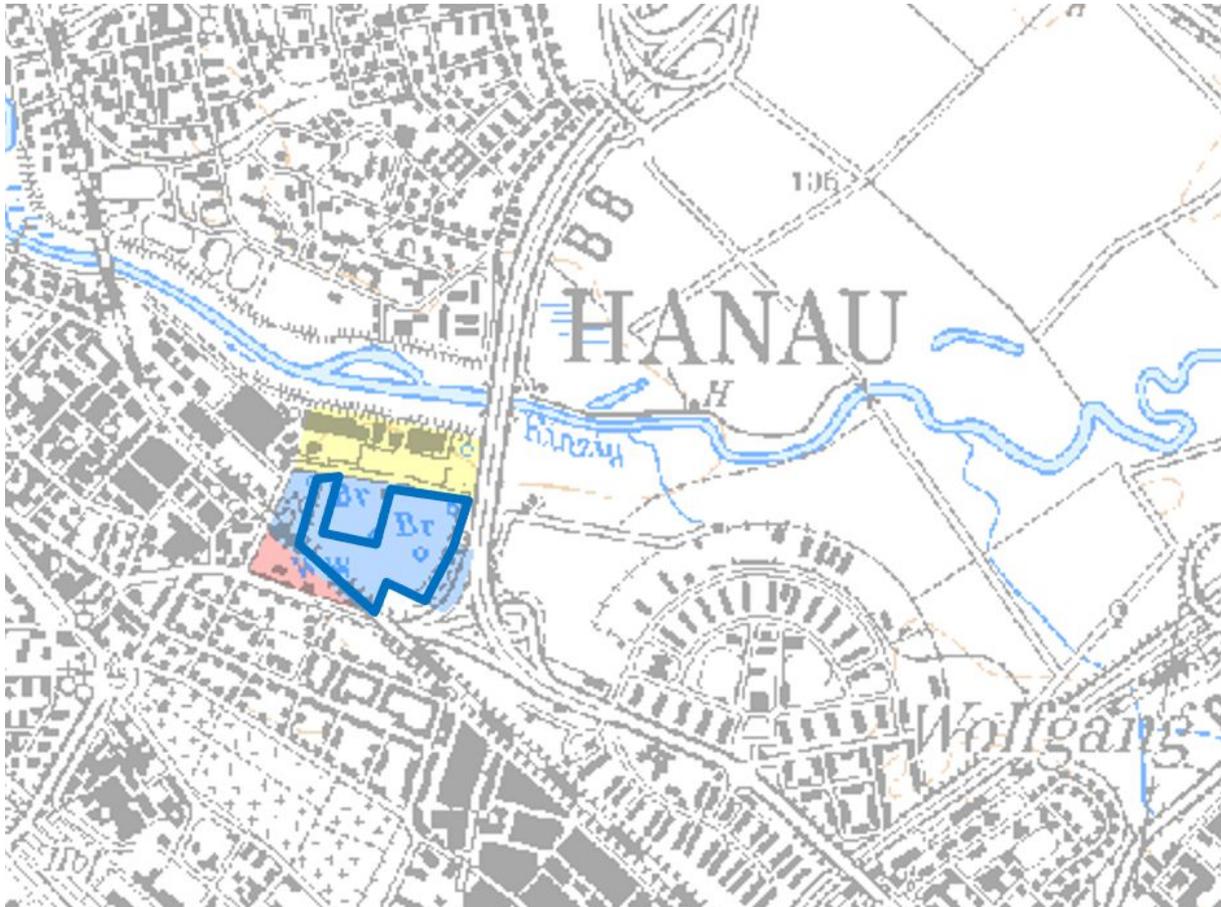


Abb.: Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete im Planungsraum; blau umrandet = Umgrenzung der PV-Freiflächengesamtanlage Baufeld Nord und Süd incl. Ausgleichsflächen, rosa und „Br“= Trinkwasserschutzzone I, blau=Trinkwasserschutzzone II, gelb=Trinkwasserschutzzone III (Datenquelle: GruSchu Hessen, HLNUG, abgerufen am 18.10.2023)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Die Flächen befinden sich jedoch gänzlich in den Gefahrenkarten der HWRM (Hochwasserrisikomanagementpläne) 2. Zyklus. Demnach befindet sich das Plangebiet innerhalb einer potenziellen Überschwemmungsfläche hinter Hochwasserschutzanlagen mit einer Wassertiefe bei HQ_{100} von 1-50 cm (Risikomanagementplan Kinzig, Gefahrenkarte, 15. November 2015, Regierungspräsidium Darmstadt).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Nördlich und östlich des Plangebietes liegen jedoch zahlreiche naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Hanau“, das FFH-Gebiet Nr. 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau“ und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Lage der Schutzgebiete ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

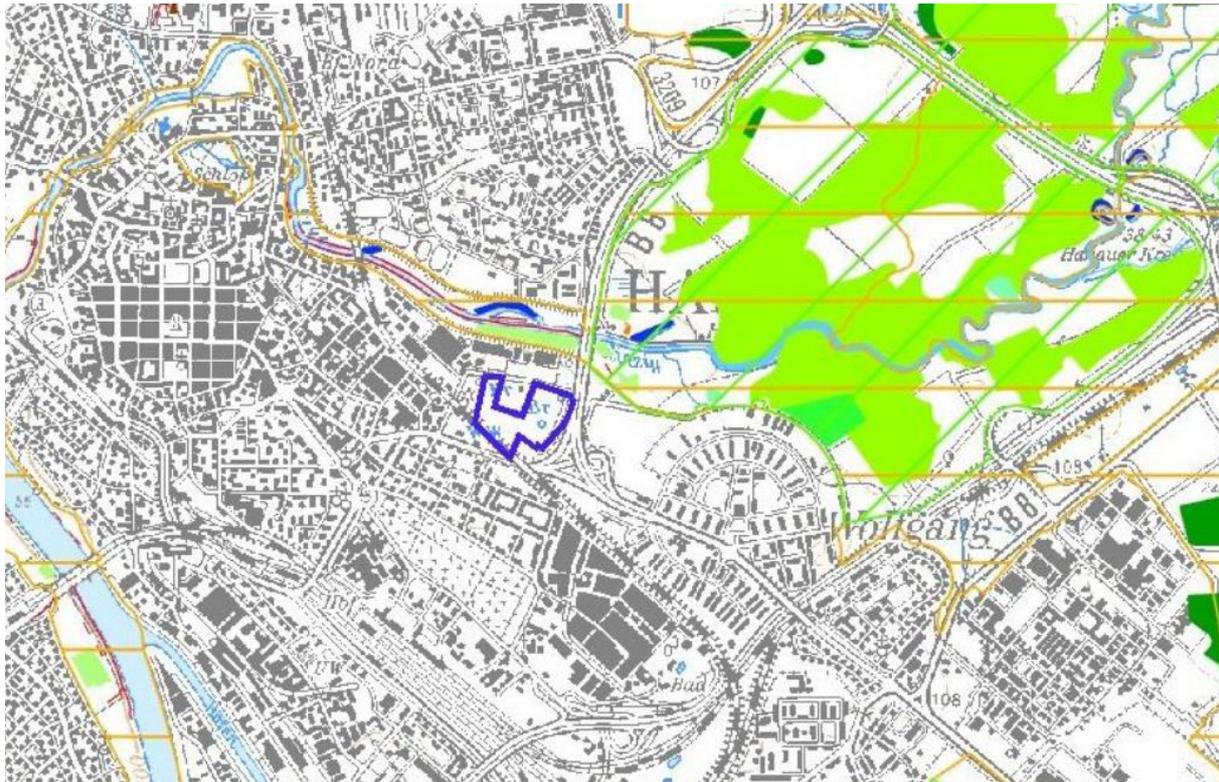


Abb.: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte im Planungsraum; blau umrandet = Umgrenzung der PV-Freiflächengesamtanlage Baufeld Nord und Süd incl. Ausgleichsflächen, orange schraffiert = Landschaftsschutzgebiet, grün schraffiert = FFH-Gebiet, grün hinterlegt = gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: Abbildung 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Ökobüro Gelnhäuser GbR, Datenquelle: Natureg Viewer, abgerufen am 14.03.2023)

1.3 Vorgehensweise bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der nachfolgenden Umweltauswirkungen - bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - erfolgt auf verbal-argumentativer Ebene. Dabei wird bei der Bewertung in vier Stufen unterschieden:

geringe Bedeutung	/	geringe Auswirkung
mittlere Bedeutung	/	mittlere Auswirkung
hohe Bedeutung	/	hohe Auswirkung
sehr hohe Bedeutung	/	sehr hohe Auswirkung

Bei Bedarf erfolgt auch eine Bewertung in Zwischenstufen.

Beschrieben und bewertet werden die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter:

- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima / Luft
- Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt
- Landschaft / Landschaftsbild
- Mensch / Kulturgüter

Aussagen zu Emissionen, Lärmentwicklung, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sowie Abfälle werden unter dem Schutzgut „Mensch / Kulturgüter“ abgearbeitet, soweit sie für die vorliegende Planung relevant sind.

Bei der nachfolgenden schutzgutorientierten Betrachtung und Bewertung erfolgt eine Zweiteilung. So wird in einem ersten Schritt das Schutzgut bezüglich der Bedeutung - bezogen auf die bestehende örtliche Gegebenheit / Situation - eingestuft. Anschließend erfolgt eine Auswirkungsprognose - bezogen auf die durch den Bebauungsplan zulässigen Maßnahmen und Nutzungen.

Wie in der Einleitung des Umweltberichts kurz beschrieben, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlich eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Ab wann eine Umweltauswirkung als erheblich eingestuft wird, ist von der Bedeutung und Wertigkeit des Standorts und vom Vorhaben sowie der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abhängig.

Der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, dass nur die „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ ermittelt werden sollen, ist zu entnehmen, dass keine komplexe Zukunftsbetrachtung vorgenommen werden muss. Stattdessen reicht eine Prognosegenauigkeit nach vernünftigem planerischem Ermessen. Auch der in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB enthaltene Grundsatz der Angemessenheit zielt auf die Beschränkung der Untersuchung auf das Wesentliche. So bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Insbesondere ist durch die Einbeziehung der Informationen aus Landschaftsplänen oder anderen umweltrelevanten Fachplanungen der Ermittlungsaufwand deutlich einzuschränken.

2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich deren Vorbelastungen

2.1 Schutzgut Boden

Nach der Geologischen Karte Hessen stehen im Plangebiet pleistozäne Terrassenablagerungen überwiegend aus Sand und Kies an, auf denen noch jüngere, quartäre Deckschichten aufliegen. Bei den jüngeren Überlagerungen handelt sich meist um Hochflutsedimente (Holozän) der Kinzig.

Im Planungsraum verläuft rund 8 und 11 m unter GOK die Grenze zwischen tertiären und quartären Ablagerungen. Das flachlagernde Tertiär besteht aus einer Abfolge von Sanden, Tonen, Schluffen, selten auch Kiesen, mit Einlagerungen von Braunkohle und Holz. Im Schnitt sind die einzelnen tertiären Schichten deutlich feinkörniger bzw. bindiger als die darüber folgenden quartären Ablagerungen. Die überwiegend sandig-kiesigen Sedimente des Quartärs beginnen häufig mit einer grobkiesigen bis steinigen Lage. Auf den obersten 1 bis 2 m treten die Kiese stark zurück, stattdessen nimmt der Schluffanteil zu.

Die vorkommende Bodenart sind Braunerden, aus 30 - 50 cm Fließerde über Terrassensand. Entsprechend der Karte „Bodenfunktionale Gesamtbewertung“ des BodenViewer Hessen (Oktober 2023) besitzt das Plangebiet in weiten Teilen eine geringe und nur untergeordnete, in einigen kleineren Flächen eine mittlere Gesamtbewertung bezogen auf Standorttypisierung, Ertragspotential, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen.

Die Ertragsmesszahlen (EMZ) der Böden bewegen sich größtenteils zwischen 30 und 45. Nur eine kleine Fläche im Osten des Plangebietes wird mit einer EMZ von 50 - 55 eingestuft. Böden mit einer EMZ < 20 oder > 60 sind nicht vorhanden.

Die Böden sind zum Teil erheblich durch die Nutzung als wohnungsferne Gärten vorbelastet bzw. verändert.

Nach Mitteilung der Abteilung IV/Wi 44-Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt wird das Plangebiet gegenwärtig von dem aufrechterhaltenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerkseigentum B 06187 – „Noah“ überdeckt. Ein bergbaulicher Betrieb hat im Bereich des Plangebietes jedoch nicht stattgefunden. Ein Antrag auf einen Betriebsplan für zukünftige Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten liegt nicht vor. Es bestehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte, die der Planung entgegenstehen.

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgutes Boden als „mittel“ eingestuft.

2.2 Schutzgut Fläche

Im Schutzgut „Fläche“ steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig im Schutzgut „Boden“ abgearbeitet wird. Auch die Zielsetzung der Schonung der freien Landschaft bzw. von Flächen ohne bauliche Vorprägung ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Fläche“ zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird zum größten Teil als Wiese sowie als wohnungsferne Gärten bzw. ehemalige wohnungsferne Gärten genutzt. Im Zuge des bereits begonnenen Rückbaus der wohnungsfernen Gärten bzw. ehemaligen Gärten konnte eine Reihe von Gebäuden (Gartenhütten, Gerätehütten, Pergola etc.) und Bodenbefestigungen festgestellt werden, so dass insgesamt von einer z.T. hohen Vorbelastung für das Schutzgut auszugehen ist.

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgut Fläche als „mittel“ eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die sandig-kiesigen Ablagerungen des Quartärs bilden einen zusammenhängenden Aquifer mit überwiegend freiem Grundwasserspiegel. Seine Sohle bilden über weite Bereiche die insgesamt gering durchlässigen bis undurchlässigen schluffig-tonigen Schichten des Pliozäns (Tertiär). Nach der hydrologischen Karte Hessen, Stand 1998, ist eine Grundwasserhöhe im Baugebiet bei ca. 100 m ü. NN beschrieben, was einem mittleren Flurabstand von ungefähr 4,5 bis 5,0 m entspricht.

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet (Zone I + II) „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ der Stadtwerke Hanau. Im Bereich der wohnungsfernen Gärten bzw. ehemaligen Gärten wurden im Rahmen des Rückbaus zum Teil erheblich wassergefährdende Materialien wie Lacke, Farbe und Öle gefunden. Auch waren die Einfriedungen oft mit alten Bahnschwellen konstruiert. Die Schwellen wurden seinerzeit zum Schutz vor Verrottung und Schädlingsbefall mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt, die das Holz sehr witterungsbeständig und haltbar machen. Besonders bei unmittelbarem Hautkontakt, aber auch bei Austritt in die Bodenschichten, stellen derart behandelte Hölzer jedoch eine Gefahr für die Gesundheit und für das Grundwasser dar. Des Weiteren wurden aktuell beim Rückbau

unterschiedliche asbesthaltige Baumaterialien, Bauschutt der Klasse B1 bis B7, Baumischabfälle, AIV-Holz sowie Elektro-Groß- und Kleingeräte gefunden und fachgerecht entsorgt. Darüber hinaus waren zahlreiche nicht genehmigte Brunnen innerhalb der wohnungsfernen Gärten vorhanden.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die vorgefundenen Vorbelastungen in den ehemaligen wohnungsfernen Gärten:



Fotos: Vorgefundene verschiedene wassergefährdende Stoffe in zahlreichen Gartenhütten



Foto: Einfriedungen mit teerölhaltigen Bahnschwellen



Foto: Fachgerechte Entsorgung asbesthaltiger Materialien beim Rückbau einer gemauerten Gartenhütte

Trotz der z.T. erheblichen Vorbelastungen ist die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser als „sehr hoch“ einzustufen.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Planungsraum besitzt durch seine Wiesenbereiche und durch die Vielzahl der Gehölzstrukturen Bedeutung für die Kaltluftentstehung und die Frischluftproduktion. Aufgrund der vorhandenen Lage, umgrenzt von Böschungsbereichen der Bahnlinie sowie der Bundesstraße 8 und vorhandener Bebauung, ist ein Abfließen der Kaltluft nur sehr eingeschränkt möglich, so dass der Planungsraum eine untergeordnete klimaökologische Ausgleichsfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche besitzt.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Klima / Luft wird als „mittel“ eingestuft.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Gesamtanlage der geplanten PV-Freiflächenanlage erfolgte im Sommer 2023 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung, deren Ergebnisse in der beiliegenden Biotop- und Nutzungstypenkarte ersichtlich sind.

Das Plangebiet wird dominiert zum einen durch artenarme Wiesenbereiche und durch zum Teil noch genutzte, zum Teil offengelassene Gärten mit einem hohen Gehölzanteil und Ruderalfluren / Wiesenbrachen.

Der Großteil der Wiesen wird intensiv genutzt, d.h. es erfolgt eine mehrmalige Mahd im Jahr. Lediglich die im Osten vorhandenen Wiesenbereiche innerhalb des Flurstücks 34/2 weisen einen etwas höheren Artenanteil auf.



Foto: Blick auf die Flächen der zukünftigen PV-Freiflächenanlage mit dem Firmengelände der Heraeus im Hintergrund

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages fand im Mai 2023 auch eine floristische Bestandsaufnahme statt. Hierbei wurden an 4 verschiedenen Probestellen innerhalb der Wiesen die vorkommenden Arten erfasst. Insgesamt konnten 35 Arten festgestellt werden, wobei keine Arten der Anhang IV FFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnte. Vier der

erfassten Arten sind auf der Vorwarnliste der RL Deutschland zu finden, die Ästige Grasllilie ist in Hessen als gefährdet eingestuft. Die meisten erfassten Arten konnten in den östlichen Wiesenbereichen (Flurstück 34/2) kartiert werden (Ergebnisse der durchgeführten floristischen Bestandsaufnahme siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Im Plangebiet sind flächige Gehölzstrukturen anzutreffen. Vor allem in den brachgefallenen, ehemaligen wohnungsfernen Gärten, die ebenfalls im gesamten Planungsraum anzutreffen sind, verdichtet jedoch im Westen, sind ausgedehnte und flächige Gehölzstrukturen vorhanden. Durch Aufgabe der Nutzung konnten sich diese Gehölzflächen entwickeln, wobei neben einheimischen und standortgerechten Arten wie z.B. Roter Hartriegel, Brombeere, Hasel, Schwarzer Holunder, Feld-Ahorn, Liguster und Hainbuche auch Ziergehölze wie z.B. Forsythie, Flieder, Kirschlorbeer und verschiedene Nadelgehölze wie Tanne, Fichte, Kiefer vorkommen. Teilweise stellen diese Gehölzsukzessionsflächen dichte, kaum durchdringbare Flächen dar. Neben den Gehölzstrukturen waren in diesen Bereichen auch Wiesenbrachen und Ruderalfluren vorhanden, die unterschiedlich entwickelt waren.



Foto: Brachgefallener Garten mit Gartenhütte, überdachtem Freisitz und Gehölzsukzession (Flurstück 33/26)

Einige Flächen wurden noch gärtnerisch genutzt, wobei diese Nutzung sich zumeist als reiner Freizeitgarten darstellt und der Anbau von Obst und Gemüse nur noch selten aufzufinden ist.

Die Kartierung im Bereich der Gärten konnte aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht vollständig vor Ort durchgeführt werden. Daher wurde für Gärten bzw. brachgefallene Gärten noch eine Interpretation des aktuellen Luftbildes (2022) vorgenommen. Zusätzlich hierzu fand, um einen möglichst vollständigen Bestand der Gebäude und versiegelten Flächen in diesem Bereich zu erhalten, eine Luftbilddauswertung des Luftbildes von 2001 statt. Die erfassten

Gebäude und versiegelten Flächen besitzen zum Teil ein erhebliches Ausmaß. Im Rahmen des zwischenzeitlich stattfindenden Rückbaus der Gärten konnte festgestellt werden, dass noch weitaus mehr überbaute und versiegelte Flächen vorzufinden sind. Teilweise waren Fundamente und Gebäude selbst vollständig mit Gehölzen bedeckt.

Einzelgehölze und Baumgruppen wurden, soweit möglich, vermessungstechnisch aufgenommen und die Arten entsprechend bestimmt. Diese Bäume sind vor allem im Osten im Bereich der Wiesen anzutreffen. Hierbei handelt es sich um verschiedene Baumarten wie z.B. Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Silber-Ahorn, Hainbuche, verschiedene Eichen-Arten sowie Birke, Winter- und Sommerlinde.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sind entsprechend der aktuellen Biotop- und Nutzungskartierung im Plangebiet nicht vorhanden. Auch unterliegen die vorhandenen Bäume nicht dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Hanau, da das Plangebiet sich im planungsrechtlichen Außenbereich befindet und somit die Baumschutzsatzung nicht anzuwenden ist.

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen sind im Einzelnen der als Anlage beigefügten Biotop- und Nutzungstypenkarte zu entnehmen.



Foto: Wiesen mit Großbaumbestand im Osten des Planungsraumes (Flurstück 34/2)

Im Zuge der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die Gesamtanlage wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Ökobüro Gelnhäusen GbR, 16.10.2023; siehe Anlage). Neben der Auswertung von einschlägigen Datenbanken wurden aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen die Vögel, Fledermäuse, Bilche und Reptilien im Bereich des Gesamtvorhabens umfangreich erfasst.

Bei den Vögeln wurde an sechs Erfassungsterminen im Jahr 2023 insgesamt 35 Arten erfasst. Von diesen Arten sind auf der Roten Liste Hessen vier in der Vorwarnliste verzeichnet, Rauch- und Mehlschwalbe sogar als „gefährdet“ eingestuft. In der Rote Liste Deutschland

(GRÜNEBERG et al. 2016) wurden Saatkrähe und Stieglitz jedoch in eine schlechtere Kategorie eingestuft, während der Star als „ungefährdet“ aufgeführt ist. 10 Arten weisen einen ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen auf. 21 Arten wurden als Vögel mit Brutverdacht erfasst, darunter eine Art mit schlechtem Erhaltungszustand. Die restlichen Arten sind vor allem als Nahrungsgäste kartiert worden, 3 sind als Durchzügler verzeichnet.

Die Auswertung der Fledermausarten ergab das Vorkommen von 5 Arten, wobei lediglich der Große und der Kleine Abendsegler einen ungünstigen - unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen aufweisen.

Die Kartierung der Bilche in 2023 konnte keine Nachweise erbringen. Weder Haselmaus, Siebenschläfer noch Gartenschläfer waren im Planungsraum anzutreffen.

Bzgl. der Reptilien konnte ein Nachweis der Zauneidechse im Bereich der Bahnböschung erbracht werden. Dieser befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die einzelnen Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora und Fauna, biologische Vielfalt wird als „mittel“ eingestuft.

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Als Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ wird die vorliegende Untersuchung „Schätze der Region - bedeutsame Landschaft in FrankfurtRheinMain“ (Regionalverband FrankfurtRheinMain, 2020) herangezogen.

Der Untersuchungsbereich wird in o.g. Untersuchung des Regionalverbandes in den Landschaftsraum „Untermainebene mit Hanau und Frankfurter Osten“ (Landschaftsraum 19) zugeordnet. Hierbei handelt es sich um die Mainniederungen zwischen Frankfurt und Großkrotzenburg. Wertgebende Merkmale sind große naturnahe Wälder, kleine Grünlandbereiche, sowie Flugsandbereiche und Feuchtstandorte. Es handelt sich um einen Raum mit heterogener Landschaftsqualität, gebildet durch großflächige naturnahe Wälder und Auen und einem hohem Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil (Zerschneidung).

Der Planungsraum selbst ist geprägt durch seine Insellage, die durch die angrenzende Bebauung und die auf Dammlage verlaufenden Verkehrsflächen (Bahnlinie und Bundesstraße B8 / Landesstraße L3193) bestimmt ist. Die Einsehbarkeit der Flächen ist aufgrund dieser Gegebenheiten als gering einzustufen.

Die geplante PV-Fläche selbst wird durch die im Osten vorhandenen großen Wiesenflächen mit vereinzelt Großbäumen und Heckenzügen sowie dem hier vorhandenen brachgefallenen Garten bestimmt.

Der westliche Teilbereich ist landschaftlich geprägt durch vorhandenen bzw. brachgefallenen wohnungsfernen Gärten, die geprägt werden durch Gartenhütten, Einfriedungen sowie vielfältige Gehölzstrukturen.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild kann als „mittel“ eingestuft werden.

2.7 Mensch / Kulturgüter

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Insellage nur untergeordnet Bedeutung für die regionale Naherholung. Es wird vor allem in den Pausen der Fa. Heraeus von den Mitarbeitern als erlebbarer Naturraum genutzt.

Teilweise wurden die Flächen, vor allem im Osten des Geltungsbereichs, als wohnungsferne Gärten genutzt. Eine planungsrechtliche Absicherung hat jedoch, im Gegensatz zu den angrenzenden Kleingartenanlagen, aufgrund der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes nie stattgefunden.

Vorkommen von Bodendenkmälern sowie sonstiger Kulturgüter innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

Die Bedeutung des Schutzgutes Mensch / Kulturgüter wird als „mittel“ eingestuft.

2.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern des Plangebietes, die bei der schutzgutbezogenen Betrachtung nicht berücksichtigt wurden, sind nicht erkennbar.

3 Prognose der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die Wiesen im Plangebiet wie bisher bewirtschaftet werden. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone 2 wären die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten weiterhin stark eingeschränkt.

Die vorhandenen wohnungsfernen Gärten bzw. brachgefallenen wohnungsfernen Gärten würden nicht beseitigt. Diese würde jedoch auch dazu führen, dass die vorhandenen erheblichen Vorbelastungen auf das Trinkwasserschutzgebiet, zumindest kurz- und mittelfristig, nicht beseitigt würden.

Teilflächen des Plangebietes würden nicht für eine PV-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen. Es würde zu keiner Erzeugung von Strom aus regenerativer Solarenergie kommen.

4 Prognose zu den erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Boden und Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Bodens sind die zeitlich befristeten, auf die Baumaßnahme und den Rückbau der wohnungsfernen Gärten beschränkten Umweltauswirkungen z.B. durch Baustellenverkehr und den sonstigen Baubetrieb. Hier kommt es u.a. zu Flächeninanspruchnahme, punktuellen Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät, sowie Abgrabungen hervorgerufen durch die Verlegung von Leitungen.

Die PV-Module werden durch Erdpfähle mit dem Boden verbunden. Die verzinkten Stahlstäbe werden ca. 1,90 m tief in den Boden gerammt (keine Bodenfundamentierung). Benötigt werden

darüber hinaus zwei kleine Trafostationen, die im Baufeld Süd (außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans) errichtet werden; im Plangebiet selbst ist durch die PV-Freiflächenanlage keine erhebliche Bodenversiegelung zu erwarten.

Die Einfriedung erfolgt durch einen verzinkten Doppelstabmattenzaun, der durch Punktfundamente im Boden verankert wird.

Positiv für das Schutzgut Boden ist die Kampfmittelräumung im Plangebiet. Die Flächen für die Errichtung der Photovoltaikanlage wurden zwischenzeitlich vollständig untersucht und freigegeben. Innerhalb der Ausgleichsflächen wurden die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzstrukturen von der Kampfmittelräumung ausgespart. Die Daten der überprüften Flächen wurden mit den Freigabentiefen zwischenzeitlich von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den Kampfmittelräumdienst übermittelt und in das KMIS (Kampfmittelinformationssystem) übertragen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden als „gering“ eingestuft.

4.1.2 Schutzgut Wasser

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit Bescheid vom 15.03.2024 (Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973) wurde zwischenzeitlich von der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises eine Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1.s) und 2.d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage erteilt (Baufeld Nord und Süd). In der Befreiung werden zahlreiche Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. IV/F-41.1 – Grundwasser und Dez.IV/F-41.5-Bodenschutz aufgeführt. So sind unter anderen verschiedenen Maßnahmen beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten. Darüber hinaus wurde die ehemals favorisierte Schafbeweidung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen für unzulässig erklärt. Bei Einhaltung der Vorgaben zur Planung und zur Bauausführung sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die vorhandenen Brunnen innerhalb der wohnungsfernen Gärten wurden vollständig fachgerecht zurückgebaut. Der abgeschlossene Rückbau wird der Unteren und Oberen Wasserbehörde angezeigt.

Das auf den Modulflächen und dem Dach des Trafos anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als „gering“ eingestuft.

4.1.3 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine erheblichen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist durch die Überstellung des Kaltluftentstehungsgebiets mit PV-Solarmodulen mit einer etwas geringeren bzw. eingeschränkten Kaltluftentstehung zu rechnen. Dieser Einfluss ist jedoch marginal und daher vernachlässigbar, da die grundsätzliche klimatische Funktion der Fläche auch mit PV-Modulen erhalten bleiben wird.

Die Auswirkung auf das Schutzgut Klima/Luft werden insgesamt als „gering“ eingestuft.

4.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch Gehölzrodungen und den Rückbau des wohnungsfernen Gartens im Bereich des Flurstücks Nr. 33/28 zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch für das Plangebiet nicht erforderlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist durch die Veränderung der Lichtverhältnisse im Bereich der PV-Freiflächenanlage, mit einer teilweisen Verschattung direkt unterhalb der Module, mit einer Veränderung der Artenzusammensetzung der Wiesen zu rechnen. Auch für die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, sind die mit Modulen überstandenen Wiesenflächen zukünftig nur noch eingeschränkt als Nahrungshabitat nutzbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden insgesamt als „mittel“ eingestuft.

4.1.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der nur geringen Einsehbarkeit des Plangebietes, der Standortwahl am Rand von gewerblichen Bauflächen sowie Verkehrsflächen und der vorgesehenen Höhe der baulichen Anlagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild werden als „gering“ eingestuft.

4.1.6 Kulturgüter

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Da keine Hinweise auf Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturgüter vorliegen, sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten. Es wird jedoch ein Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden können, die gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

Die Auswirkungen auf Kulturgüter können als „gering“ eingestuft werden.

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wird auf nachfolgende Ziffer 4.2 verwiesen.

4.1.7 Wechselwirkungen

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind verschiedene bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Wechselwirkungen gegeben, die bei den betroffenen Schutzgütern behandelt wurden. Weitergehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen durch Wechselwirkungen werden insgesamt als „gering“ eingestuft.

4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge auf den zubringenden Straßen und im Bereich des Baufeldes kommen. Diese Immissionen werden als unerheblich eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind durch die PV-Freiflächenanlage keine Immissionen gegeben. Die Erzeugung von regenerativer Energie aus Sonne wird keine negativen Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Gesundheit mit sich bringen.

4.3 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen können bau- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

4.4 Vermeidung von Emissionen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine Emissionen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Stromproduktion von Solarenergie erfolgt emissionsarm. Durch die Module ist jedoch eine geringfügige Wärmeentwicklung im direkten Umfeld zu erwarten.

Es kann aufgrund der Reflexion des Sonnenlichts auf den Moduloberflächen zu Blendwirkungen auf angrenzende Nutzungen kommen. Diesbezüglich wurde ein Blendgutachten erstellt, das der Begründung als Anlage beigefügt ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die L3191 in Fahrtrichtung Süd-West, den Rodenbacher Weg, die im Westen angrenzende Kleingartenanlage sowie das Familienzentrum eine potenzielle Blendwirkung besteht. Für diese Bereiche sind Maßnahmen vorgesehen, um potenzielle Blendungen ausschließen zu können (siehe nachfolgenden Pkt. 5.1).

4.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingte Abwässer sind nicht zu erwarten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies trifft auch für die im Rahmen der Räumung von wohnungsfernen Gärten bzw. ehemaligen wohnungsfernen Gärten vorgefundenen Abfälle zu.

Das auf die Solarmodule auftreffende Niederschlagswasser wird schadlos auf die darunter liegende Grünfläche abgeleitet. Da die Konstruktion der Modulreihen wasserdurchlässig ist, wird eine nahezu gleichmäßige Ableitung auf die Fläche erreicht.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser sowie das auf den Solarmodulen anfallende Abwasser wird vor Ort versickert.

4.6 Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete

4.6.1 Wasserschutzgebiet

Wie bereits weiter oben dargelegt, liegt mit Bescheid vom 15. März 2024 (Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973) eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung durch die Untere Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises vor. Da der Befreiungsbescheid einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, wird im Bebauungsplanverfahren lediglich ein schriftlicher Hinweis auf das Erfordernis zur Einhaltung dessen Nebenbestimmungen gegeben. Nichtsdestotrotz ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Durch die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen sind negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der wohnungsfernen und brachgefallenen Gärten sowie die Kampfmittelräumung, führen zu einer erheblichen Gefährdungsminimierung für das Trinkwasserschutzgebiet. Die Beseitigung der teeröhlhaltigen

Einfriedungen, der Gebäude mit unterschiedlichen Materialien und der versiegelten Flächen, die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung der in diesen Bereichen vorhandenen Ablagerungen von Bauschutt, Müll, wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Materialien, sowie die Kampfmittelräumung führt zu einer erheblichen Verbesserung der Grundwassersituation und trägt damit auch zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Hanau bei.

4.6.2 Natura 2000 - Gebiet

Für die Photovoltaik-Gesamtanlage (Baufelder Nord und Süd) wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (siehe Anlage). Die Verträglichkeitsvorprüfung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets Nr. 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“, hervorgerufen durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Rodenbacher Weges, auch unter Berücksichtigung potenzieller Summationseffekte, ausgeschlossen werden können.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch die Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die geplante PV-Freiflächenanlage dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Solarenergie. Der erzeugte Solarstrom ist ein wichtiger Baustein des Energiekonzepts der Firma Heraus. Dieses Konzept hat zum Ziel, in wenigen Jahren das Unternehmen CO₂-neutral mit Energie zu versorgen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Konzeption der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurde im Rahmen der laufenden Abstimmungsprozesse entwickelt. Gegebenenfalls sind im Verlauf des Verfahrens aufgrund des bereits begonnenen Rückbaus der wohnungsfernen Gärten sowie der Kampfmittelsondierung und -räumung noch Anpassungen erforderlich, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind verbindlich im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Ein Monitoring erfolgt direkt nach Fertigstellung sowie 2 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen; diese Regelung wird im Durchführungsvertrag verbindlich vereinbart.

Die Maßnahme zur Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes während der Bauphase und die Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme) sind nicht Bestandteil der vorliegenden Festsetzungen, da sie aus den Eingriffen im Baufeld Süd resultieren und nicht Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Baufeld Nord sind. Die Maßnahmen sind jedoch Bestandteil eines städtebaulichen Vertrages und werden vor Baubeginn des Baufeldes Süd umgesetzt bzw. funktionsgerecht angelegt.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Umweltbaubegleitung (UBB)

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft kontrolliert und dokumentiert. Das Ziel der Umweltbaubegleitung ist die Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bebauungsplan bzw. den baurechtlichen Genehmigungen, sowie die Vermeidung von Umweltschäden und den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen.

Für den schon begonnenen Rückbau der wohnungsfernen und brachgefallenen Gärten wurde bereits eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.

Jour fixe

Im Vorfeld der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen fand ein Ortstermin mit Vertretern der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde statt. Hierbei wurde aufgrund der komplexen Situation mit sehr differenzierten und kleinräumigen Strukturen vereinbart, dass beim Rückbau der wohnungsfernen Gärten ein regelmäßiger Jour fixe einzuberufen ist, in dem neben Vertretern der Bauherrschaft auch die UBB sowie Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde teilnehmen. Die Komplexität der vorgesehenen Maßnahmen macht eine regelmäßige Besprechung während der Rückbaumaßnahmen erforderlich. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass aufgrund der starken Gehölzsukzession noch nicht im Einzelnen genau festgelegt werden kann, wo und in welchem Umfang einzelne Gehölze oder flächige Gehölzstrukturen zu roden sind oder erhalten werden können. Seit Beginn der Räumung (Januar 2024) fanden bereits regelmäßige Jour fixe – Termine statt.

Gehölzrodungen / Gehölzentfernung / Baufeldfreimachung / Rückbau der wohnungsfernen Gärten

Die Baufeldfreimachung und der Rückbau der wohnungsfernen und brachgefallenen Gärten, insbesondere die Entfernung vorhandener Gebäude und des Gehölzbestandes oder von Teilen derselben, ist nur nach Freigabe durch die UBB zulässig. Bevor die UBB die Freigabe erteilt, ist eine Besatzkontrolle durch einen Biologen durchzuführen. Insbesondere sind hier vorhandene Bäume und Gebäude nach entsprechenden Höhlen und Habitats für Vögel und Fledermäuse zu untersuchen.

Nach der Kontrolle sind die Strukturen fachgerecht zu verschließen. Werden Fledermäuse festgestellt, darf der betroffene Baum bis zum Ausflug der betroffenen Tiere nicht gefällt werden. Die Höhle ist in diesem Fall so zu verschließen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird. Darüber hinaus sind die Gebäude, insbesondere die Spalten an Gebäuden, unmittelbar vor dem Gebäudeabriss auf Tierbesatz zu überprüfen. Die Rodung von Gehölzen sowie der Gebäudeabriss ist ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Jahres zulässig.

Diese Vorgaben werden bereits bei dem begonnenen Rückbau eingehalten.

Erhalt einer bestehenden Hecke

Im Plangebiet ist im südöstlichen Bereich eine Hecke im Bestand zu erhalten, soweit dies durch den erforderlichen Ausbau der vorhandenen Einfriedung möglich ist. Diese Heckenstruktur befindet sich zurzeit innerhalb eines brachgefallenen Gartens. Die Mindesthöhe der Hecke darf auch hier 2,0 m nicht unterschreiten.

Außenbeleuchtung im Bereich der PV-Anlage

Zur Außenbeleuchtung dürfen nur Lampen mit bernsteinfarbenem bis warmweißem Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Farbtemperatur von 1800 bis maximal 2700 Kelvin) eingesetzt werden. Zum Zwecke der Vermeidung weiterer Himmelaufhellung und zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten (z.B. Fledermäuse) sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen (Upward Light Ratio = 0). Eine Dauerbeleuchtung während der Dämmerungs- und Nachtstunden ist unzulässig.

Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Waschmitteln

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Waschmitteln ist im gesamten Plangebiet unzulässig. Dies gewährleistet, dass kritische Einträge im Bereich der Trinkwasserschutzzone II ausgeschlossen werden können. Diese Maßnahme ist bereits Teil der wasserrechtlichen Befreiung (vgl. Kap. 4.6.1) und bedarf daher keiner weiteren Festsetzung.

Abstand der Zaununterkante zur Geländeoberkante

Die Einfriedungen der PV-Freiflächenanlage mittels Doppelstabmattenzaun müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberkante von 10 cm besitzen, um so die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen wie z.B. den Igel gewährleisten zu können.

Weitgehende Reduzierung zusätzlicher Bodenversiegelung im Bereich der PV-Freiflächenanlage

Die Module der PV-Freiflächenanlage sind zu rammen. Auf eine Fundamentierung wird verzichtet. Die Befestigung der Zaunanlage ist mit Punktfundamenten vorgesehen.

Blendschutzmaßnahmen

Entsprechend der Empfehlungen des Blendgutachtens wird zur Abschirmung der PV-Freiflächenanlage in Richtung Osten und Norden ein bis zu 3 m hoher Blendschutzzaun errichtet, um so potenzielle Blendungen auf die L 3193, den Rodenbacher Weg und das Familienzentrum ausschließen zu können. Dieser ist im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragen. Zum Blendschutz für die westlich der PV-Anlage gelegene Kleingartenanlage wird, wie im Blendgutachten angeregt, die angrenzende Modulreihe nach Osten ausgerichtet.

Eine potenzielle Blendung des im Süden vorhandenen Kleingartengeländes sowie der Bahntrasse ist durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit seinem Baufeld Nord nicht gegeben.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

5.2.1 Maßnahmen im Bereich der PV-Freiflächenanlage

Extensivwiese

Der gesamte PV-Anlagenbereich ist als Extensivwiese anzulegen und durch eine zweimalige Mahd im Jahr zu pflegen. Eine extensive Schafbeweidung, wie zu Beginn des Planverfahrens angedacht, ist unzulässig. Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen ist das anfallende Mahdgut von der Fläche abzutransportieren. Die Mahd ist alternierend entsprechend der Modulaufstellung streifenweise durchzuführen. Zwischen zwei Streifen ist mindestens zwei Wochen Abstand vorzusehen, um so möglichst ständig Blüten- und Samenreiche Gräser- und Kräuterbestände zu gewährleisten. Sollte festgestellt werden, dass unter den PV-Modulen keine zweimalige Mahd erforderlich ist, kann auf diese verzichtet werden.

Um das Artenspektrum der vorhandenen, relativ artenarmen Wiese im Bereich der zukünftigen PV-Anlage zu erhöhen, ist an verschiedenen Flächen der PV-Anlage eine punktuelle Ansaat mit Regio-Saatgut UG 9 Oberrheingraben „Blumenwiese Komponente“ (Rieger Hofmann oder vergleichbares) vorgesehen. Diese Saatgutmischung wurde für eine umbruchlose Ansaat im Bestand entwickelt. Sie stellt eine artenreiche Blumenkomponente mit nieder- bis hochwüchsigen Arten dar. In den vorgesehenen 2 x 2 m großen Fenstern ist der Altbestand abzumähen und stark zu vertikutieren, zu fräsen oder zu grubbern, um die Grasnarbe aufzureißen. Danach erfolgt die Einsaat mit 1-2 g/m² Saatgut.

Heckenanpflanzungen und Erhalt von Hecken und Säumen:

Die Eingrünung der PV-Freiflächenanlage erfolgt mit zwei- und dreireihigen Hecken. Hierbei sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Sträucher zu verwenden. Um eine Verschattung der Module zu vermeiden können die Hecken geschnitten werden, wobei jedoch eine Mindesthöhe der Hecke von 2,0 m zu gewährleisten ist.

5.2.2 Maßnahmen außerhalb der PV-Freiflächenanlage

Als Ausgleich für die ermöglichten erheblichen Umweltauswirkungen ist der Rückbau der wohnungsfernen bzw. brachgefallenen Gärten sowie die Extensivierung der im Osten angrenzenden Wiesen vorgesehen.

Rückbau der wohnungsfernen Gärten / brachgefallenen Gärten

Die wohnungsfernen Gärten sowie brachgefallenen Gärten im Westen des Plangebietes wurden aufgrund ihrer Lage innerhalb der Trinkwasserschutzgebietszone II planungsrechtlich nicht abgesichert, sondern zurückgebaut. Der Rückbau dieser Gärten hat bereits im Januar 2024 begonnen und ist mittlerweile abgeschlossen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind beim Rückbau der wohnungsfernen Gärten folgende Strukturelemente zu erhalten bzw. zu entwickeln:

- Erhalt von Hecken, Säumen und Einzelbäumen
- Anpflanzung neuer Hecken und Säume
- Gelenkte Gehölz- und Sukzessionsflächen
- Neuanlage von Extensivwiesen

Die Strukturen wurden dabei so abgegrenzt, dass möglichst die großflächigen Gehölzbestände erhalten werden sollen, soweit dies im Rahmen des Rückbaus der versiegelten Flächen und der Kampfmittelräumung möglich ist. Jetzt noch offene Bereiche oder Bereiche, innerhalb derer ein großflächiger Rückbau von Gebäuden und sonstigen Anlagen erfolgen muss, sind als Extensivwiese neu anzulegen.

Innerhalb der zu entwickelnden Strukturen wurden alle Gebäude, Fundamente, Einfriedungen und Müllablagerungen zu beseitigt. Auf den Rückbau von Einfriedungen wurde verzichtet, soweit diese innerhalb zu erhaltender Gehölzflächen stehen und funktionsfähig sind und keine teerölhaltigen Materialien enthalten.

Extensivierung der im Osten angrenzenden Wiesen (Flurstück 34/2)

Die östlich der PV-Freiflächenanlagen angrenzenden Wiesen, die sich als mäßig artenreich darstellen, sind durch eine zweimalige Mahd im Jahr zu extensivieren. Hierbei ist das anfallende Mahdgut abzutransportieren. Das Ausbringen von Düngemitteln ist unzulässig. Diese Maßnahmen führen zu einer Aushagerung der Flächen, die mit einer Zunahme des Artenspektrums einhergeht. Innerhalb der Flächen sind darüber hinaus weitere standortgerechte Einzelbäume anzupflanzen.

Installation von Vogelnist- und Fledermauskästen

Pro gerodeten Höhlenbaum sind jeweils 2 Vogelnistkästen in Abstimmung mit den Teilnehmern des Jour fixe an geeigneten Trägerbäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren und dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten. Da eine genaue Erfassung der Höhlenbäume im Bereich der wohnungsfernen und brachgefallenen Gärten erst im Zuge des Rückbaus möglich ist, kann auch dann erst die Festlegung der genauen Anzahl der zu installierenden Vogelnistkästen erfolgen.

Die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Strukturen ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

5.3 Flächenbilanz nach der Kompensationsverordnung

Für das Plangebiet wurde eine Flächenbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung durchgeführt (vgl. [Kaczmarek 2023_2]). Die Flächenbilanz kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass es nach Umsetzung der PV-Freiflächenanlage und den Ausgleichsmaßnahmen zu einer rechnerischen Biotopaufwertung von 9.775 Wertpunkten kommt.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der PV-Freiflächenanlage vollständig durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es lagen neben eigenen Erhebungen und Recherchen in Literatur und Internet folgende projektbezogen erstellte Gutachten / Untersuchungen der Umweltprüfung zugrunde:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur PV-Gesamtanlage, Strategische Umweltprüfung des Planungsverbandes FrankfurtRheinMain, Artenschutzgutachten, Blendgutachten, Ergebnisse der durchgeführten Kampfmittelräumung sowie der Antrag für eine Ausnahmezulassung nach § 25 WHG.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Für die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Vorhabenträger zuständig.

Während der Baumaßnahme sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung festgesetzt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen umfasst auch eine insgesamt 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Im Durchführungsvertrag werden Regelungen zum Monitoring der naturschutzrechtlichen Maßnahmen vertraglich aufgenommen. Da keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind weiterführende Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Firma Heraeus beabsichtigt, südlich ihres Standorts am Rodenbacher Weg in Hanau eine Freiflächen-PV-Anlage in einer Größe von insgesamt ca. 5 ha zu errichten. Die Genehmigung des südlichen Baufeldes erfolgt auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) bb) BauGB. Für das nördliche Baufeld mit einer PV-Freiflächenanlage von ca. 2 ha, soll der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan das Planungsrecht schaffen. Die PV-Gesamtanlage ist ein wichtiger Baustein des Energiekonzepts der Firma Heraeus; es soll innerhalb weniger Jahre das Ziel erreicht werden, das Unternehmen CO₂-neutral mit Energie zu versorgen.

Die PV-Freiflächenanlage wird als Sondergebiet – PV-Freiflächenanlage festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden ebenfalls die Flächen für den Ausgleich sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft / Landschaftsbild sowie Mensch und Kulturgüter werden als "gering" eingestuft.

Für das Schutzgut Flora und Fauna, biologische Vielfalt wird die Beeinträchtigung aufgrund der großflächigen Veränderung der Biotopstrukturen als "mittel" eingestuft.

Zur Kompensation werden Ausgleichsflächen bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um den Rückbau der wohnungsfernen sowie brachgefallenen Gärten im Westen sowie um eine Extensivierung der vorhandenen Wiesen im Osten des Plangebietes. Vor allem der Rückbau der wohnungsfernen bzw. brachgefallenen Gärten sowie die zu erwartende

Kampfmittelräumung werden sich erheblich positiv auf die Schutzgüter, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser auswirken.

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann von einer verträglichen Lösung bezüglich der Umweltbelange ausgegangen werden. Eine vollständige Kompensation der ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ist gewährleistet.

6.4 Referenzliste

Es wird auf das Quellenverzeichnis und die Liste der Gutachten auf Seite 6 des Gesamtdokuments "Begründung mit Umweltbericht" verwiesen.